

Stenographisches Protokoll

102. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 4. Juli 1962

Tagesordnung

1. Rechtspflegergesetz
2. Auktionshallengesetz
3. Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen
4. Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren
5. Auslieferungsabkommen zwischen Österreich und Israel
6. Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln
7. Erneute Änderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes
8. Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakei über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften
9. Vereinbarung zwischen Österreich und der Schweiz über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen
10. Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
11. Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
12. Neuer Text des Artikels VI lit. A Z. 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation
13. Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen
14. Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektors für das Jahr 1961
15. Bericht über das auf der 43. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1959, angenommene Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei, das Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung der Fischer, das Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer und die Empfehlung (Nr. 112), betreffend die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten

Inhalt

Personalien

- Krankmeldung (S. 4470)
Entschuldigungen (S. 4470)

Fragestunde

- Beantwortung der mündlichen Anfragen 396, 433, 415, 442, 397, 416, 371, 385, 418, 372, 408, 424, 420, 425, 388, 426, 421, 438, 422, 414 und 403 (S. 4471)

Bundesregierung

Zuschrift des Vizekanzlers Dr. Pittermann: Betrauung des Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer (S. 4484)

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den I. und II. Teil der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen — Außenpolitischer Ausschuß (S. 4484)

Schriftliche Anfragebeantwortung 269 (S. 4483)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 188, 189 und 191 (S. 4483 und S. 4502)

Regierungsvorlage

759: Wehrgesetznovelle 1962 — Landesverteidigungsausschuß (S. 4484)

Immunitätsangelegenheit

Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Czettel — Immunitätsausschuß (S. 4484)

Verhandlungen

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (663 d. B.): Rechtspflegergesetz (707 d. B.)

Berichterstatter: Chaloupek (S. 4484)

Redner: Dr. Hetzenauer (S. 4485), Horejs (S. 4486) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 4489)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4490)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (656 d. B.): Auktionshallengesetz (705 d. B.)

Berichterstatter: Moser (S. 4491)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4491)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (674 d. B.): Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen (710 d. B.)

Berichterstatter: Horejs (S. 4491)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4492)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (690 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren (748 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Winter (S. 4492)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4493)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (657 d. B.): Auslieferungsabkommen zwischen Österreich und Israel (706 d. B.)

Berichterstatter: Holzfeind (S. 4493)

Genehmigung (S. 4494)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (670 d. B.): Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln (708 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Migsch (S. 4494)
Genehmigung (S. 4494)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (673 d. B.): Erneute Änderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes (709 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Neugebauer (S. 4494)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4495)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (689 d. B.): Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakei über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften (747 d. B.)

Berichterstatter: Chaloupek (S. 4495)
Genehmigung (S. 4496)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (692 d. B.): Vereinbarung zwischen Österreich und der Schweiz über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehesfähigkeitszeugnissen (757 d. B.)

Berichterstatter: Chaloupek (S. 4496)
Genehmigung (S. 4497)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (701 d. B.): Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (758 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Nemezc (S. 4497)
Genehmigung (S. 4498)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (724 d. B.): Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953 (743 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Hämmerle (S. 4498)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4498)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (658 d. B.): Neuer Text des Artikels VI lit. A Z. 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation (742 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Stella Klein-Löw (S. 4499)

Genehmigung (S. 4499)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (725 d. B.): Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen (741 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Haselwanter (S. 4499)
Genehmigung (S. 4500)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1961 (695 d. B.)

Berichterstatter: Populorum (S. 4500)
Kenntnisnahme (S. 4501)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (702 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend das Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei, das Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung der Fischer, das Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer und die Empfehlung (Nr. 112), betreffend die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten (740 d. B.)

Berichterstatter: Kysela (S. 4501)
Kenntnisnahme (S. 4502)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Grete Rehor, Kysela, Kranebitter, Rosa Rück und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen an Kleinrentner (191/A)

Anfrage der Abgeordneten

Dr. Prader, Gram, Ferdinand Mayer, Rudolf Graf und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Erteilung von Einreisevisa für ostdeutsche Journalisten (281/J)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Vizekanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (269/A. B. zu 258/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta,
Zweiter Präsident Hillegeist.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 101. Sitzung vom 27. Juni 1962 ist in der Kanzlei aufge-

legen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Reisetbauer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Jonas, Seiringer, Dr. Tončić, Wilhelmine Moik, Steiner, Marie Emhart und Krammer.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 5 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 396/M des Herrn Abgeordneten Soronics an den Herrn Vizekanzler, betreffend Bundesgewerbeschule Pinkafeld:

Ist der Herr Vizekanzler in seiner Eigenschaft als zuständiger Ressortminister für die verstaatlichten Betriebe bereit, für den Bau einer Bundesgewerbeschule im Burgenland (Pinkafeld) aus dem Investitionsfonds einen finanziellen Beitrag zur Errichtung dieser Schule zu gewähren?

Präsident: Ich erteile dem Herrn Vizekanzler das Wort.

Vizekanzler Dr. **Pittermann:** Hohes Haus! Ich habe mich bereit erklärt, den vorgezogenen Bau einer Bundesgewerbeschule in Wels aus Mitteln des Investitionsfonds vorzufinanzieren, die dann später rückzuzahlen wären. Ich muß dazu ausdrücklich feststellen, daß dieses Offert natürlich der Annahme durch die ressortmäßig für den Schulbau und die Finanzierung des Schulbaues zuständigen Ressortministerien bedarf. Erst dann, wenn über dieses Anbot eine endgültige Entscheidung gefallen ist, werde ich in der Lage sein, über weitere Vorschläge zu entscheiden, denn erst dann werde ich wissen, ob Mittel vorhanden sind, um auch noch in anderen Städten Österreichs eine Vorziehung der Errichtung von Bundesgewerbeschulen vorzufinanzieren.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Soronics:** Herr Vizekanzler! Darf ich Ihre Anfragebeantwortung so verstehen, daß Sie im Prinzip bereit wären, auch für Pinkafeld eine Vorfinanzierung in Erwägung zu ziehen und dann im Einvernehmen mit den zuständigen Ressortministern eine derartige Finanzierung in Pinkafeld durchzuführen? Oder — die Frage ist nicht klar beantwortet gewesen — sind Sie der Meinung, daß in Pinkafeld dieser Vorgang nicht eingehalten werden kann?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Pittermann:** Nein, im Gegenteil, ich bin gerne bereit, im Rahmen des finanziell Möglichen dazu beizutragen, daß auch unserem Burgenland, dessen wirtschaftliche Nöte uns ja sehr gut bekannt sind, geholfen wird. (*Abg. Ing. Raab: Wozu ist der Investitionsfonds eigentlich da?*)

Herr Präsident! Zur Förderung der Investitionstätigkeit braucht man nicht nur Maschinen, sondern auch Techniker, denn

wir haben nichts von Fabrikshallen voll Maschinen, wenn wir zuwenig Ingenieure haben!

Aber, Herr Abgeordneter Soronics, eine bindende Zusage darüber kann ich erst dann geben, wenn a) über die Annahme des ersten Offerts entschieden ist und b) wenn ich dann weiß, welche Mittel zur Verfügung stehen. Ich bin aber gerne bereit, wenn diese beiden Fragen positiv geklärt sind, auf Ihre Anregung für Pinkafeld einzugehen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Soronics:** Herr Vizekanzler! Darf ich mir noch folgende Anfrage erlauben: Ist — was ja sicherlich notwendig wäre — bei derartigen Dingen eine gewisse Rangordnung festgelegt, zumal ja bekannt ist, daß gerade im Burgenland auf diesem Gebiet ein echter Nachholbedarf vorhanden ist?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Pittermann:** Herr Abgeordneter! Es hat sich außer der Stadt Wels und Ihnen mit Ihrer jetzigen Anfrage bisher niemand hiefür gemeldet. Ich bin gerne bereit, soweit es in meiner Macht steht, den objektiven Grundsatz der Reihenfolge der Anträge zu berücksichtigen.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 433/M des Herrn Abgeordneten Konir an den Herrn Vizekanzler, betreffend Steuerschuldner im Bereich der verstaatlichten Industrie:

Was gedenken Sie, Herr Vizekanzler, gegen die Steuerschuldner im Bereich der verstaatlichten Industrie zu unternehmen?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Pittermann:** Hohes Haus! Die verstaatlichten Unternehmungen haben für das Jahr 1960 — es liegen erst diese Schlußziffern vor — an Steuern einen Betrag von 2,5 Milliarden Schilling an die Bundeskasse abgeführt. Wie bei allen Unternehmungen stehen natürlich auch hier irgendwann im Laufe des Jahres auf der Haben- oder auf der Sollseite Belastungsposten. Wenn Zahlen über Steuerrückstände angeführt werden, so werden ja selten jene Forderungen genannt, die diesen überwiegend exportorientierten Unternehmungen an Umsatzsteuerrückvergütung zustehen. Es ist aber durchaus möglich, daß in den ersten Monaten des Jahres Guthaben der Staatskasse gegenüber Betrieben bestehen. (*Abg. Mitterer: Normalerweise sagt man „Schulden“!*)

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Konir:** Herr Vizekanzler! Sind diese Steuerschulden auf die Liquiditätsschwierigkeiten der Betriebe zurückzuführen, und wenn ja, können sie abgebaut werden?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Pittermann**: Ich muß hiezu feststellen, daß diesen Betrieben bei der Beschaffung von Kapitalien mehr Schwierigkeiten gemacht werden als anderen. Ich möchte hier unter anderem festhalten, daß beispielsweise einer Investitionskreditbank die Bewilligung und sogar die Bundeshaftung zur Aufnahme eines 5 Millionen Dollar-Kredites gegeben wurde, verstaatlichten Unternehmungen jedoch lange Zeit hindurch für die gleiche Summe die Bewilligung nicht gegeben wurde. Wenn erfreulicherweise der Geschäftsumfang noch immer steigt, wird dadurch natürlich auch das Umlaufkapital größer.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Konir**: Können Sie die Steuerschuldner nennen, Herr Vizekanzler?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Pittermann**: Herr Abgeordneter! Das Steuergeheimnis fällt unter die Amtsverschwiegenheit. Ich habe auf die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit ein Gelöbnis abgelegt (*Heiterkeit bei der ÖVP — Abg. Lola Solar: Eine billige Antwort!*), und bin nicht bereit, dieses Gelöbnis hier vor dem versammelten Haus zu brechen. Ich halte es für eine beschworene Pflicht, es zu wahren, auch wenn die Preisgabe der Steuerschuldner vielleicht einen kleinen parteitaktischen Vorteil bedeuten könnte. (*Neuerliche Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Dr. Hurdas: Sie sprechen ja als Regierungsmitglied und nicht als Parteipolitiker!*) Als Regierungsmitglied, Herr Präsident, habe ich ein Gelöbnis auf die Verfassung abgelegt, und das Steuergeheimnis ...

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Die Frage ist erledigt.

Wir gelangen zur Anfrage 415/M des Herrn Abgeordneten Dr. **Kandutsch** an den Herrn Vizekanzler, betreffend Preisabsprachen in der Eisen- und Stahlindustrie:

Sind die auf Grund von kartellartigen Preisabsprachen zwischen den verstaatlichten Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie geplanten Preiserhöhungen im vollen Ausmaß der Lohnerhöhungen tatsächlich aufgegeben oder nur zurückgestellt worden?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Pittermann**: Wir müßten uns zuerst eigentlich einmal darauf einigen, was ein Kartell ist, denn daß ein und derselbe Eigentümer in der Lage sein kann, ein Kartell zu bilden, ist mit den bisherigen volkswirtschaftlichen Auffassungen nicht zu vereinbaren. Wenn Sie aber fragen wollten, ob die verstaatlichten Unternehmungen mein Ersuchen, vor einer Überwälzung der durch

den neuen Metallarbeiter-Kollektivvertrag entstandenen Kostenerhöhungen auf die Preise alle anderen Rationalisierungsmaßnahmen einzusetzen, entsprochen haben, kann ich Ihnen sagen, daß die Unternehmungen — zumindest bisher — keinerlei Anträge auf Preiserhöhungen bei der Paritätischen Kommission gestellt haben.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch**: Herr Vizekanzler! Ist es Ihrer Meinung nach nicht auch eine kartellartige Absprache, wenn zwischen den Betrieben Böhler, Schoeller-Bleckmann, Waagner-Biró, Alpine und VÖEST ein Schreiben kursiert, in dem vereinbart wird — ich zitiere wörtlich —, in „bewährter Zusammenarbeit zwischen den Betrieben der verstaatlichten Industrie“ die Preise für Gußstücke und Schmiedeeisenstücke um 6 Prozent zu erhöhen?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Pittermann**: Mir ist das Schreiben nicht bekannt. Ich danke Ihnen, daß Sie mich darauf aufmerksam machen; ich werde der Sache nachgehen, möchte aber mitteilen, daß Waagner-Biró nicht meiner Kompetenz untersteht. (*Abg. Zeillinger: Also doch ein Kartell!*)

Präsident: Ich danke dem Herrn Vizekanzler.

Wir gelangen zur Anfrage 442/M des Herrn Abgeordneten Dr. **Kos** an den Herrn Innenminister, betreffend Mehlverpackung:

Welchen Standpunkt beziehen Sie, Herr Minister, gegenüber der Stellungnahme der Industriemühlen, die Mehl verpackt liefern und nunmehr unter stärkstem politischem Druck für eine bestimmte Zeit auf den ihnen zustehenden Verpackungszuschlag verzichten sollen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch**: Im Zusammenhang mit gewissen Neuregelungen bei den Preisen für Mahlprodukte und Backwaren im Jahre 1961 wurde eine Kommission geschaffen, die offene Fragen auf dem Getreide-, Mahlprodukten- und Backwarenssektor prüfen und sodann den zuständigen Ministerien Lösungsvorschläge erstatten sollte.

Diese der sogenannten Brotkommission gestellte Aufgabe erwies sich als schwieriger und langwieriger, als ursprünglich angenommen worden war, weshalb das Gesamtergebnis der Untersuchungen noch nicht vorliegt, in absehbarer Zeit allerdings erwartet werden kann.

Ohne dieses Endergebnis abzuwarten, haben die Mühlen für die Verpackung von Mehl

Bundesminister Afritsch

und Gieß dem Lebensmittelkleinhandel anstatt wie bisher 16 Groschen ab 24. April 1962 den Betrag von 36 Groschen pro Kilogramm in Rechnung gestellt. Dies bedeutet eine Schmälerung der Kleinhandelsspannen in einem Ausmaß, daß eine Erhöhung der Verbraucherpreise die unvermeidliche Folge zu sein schien.

Um dies im Hinblick auf die Bemühungen der Bundesregierung zur Stabilisierung des Preisniveaus zu vermeiden, hat das Bundesministerium für Inneres der Mühlenwirtschaft eindringlichst nahegelegt, die Anrechnung der erhöhten Verpackungskosten so lange zurückzustellen, bis auf Grund des Berichtes der Brotkommission die Preisbehörde in der Lage sein wird, eine Überprüfung des Gesamtproblems durchzuführen. Unter dem Eindruck dieser Vorstellungen hat sich die Mühlenwirtschaft — allerdings erst nach mehrwöchigen Verhandlungen — schließlich hiezu bereit gefunden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kos: Herr Minister! Trifft es zu, daß dieser Verpackungszuschlag, von dem Sie gerade gesprochen haben, von Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Innenminister und oberste Preisbehörde seit Jahren bewilligt ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Der Verpackungszuschlag, der ab 24. April 1962 in Anrechnung gebracht wurde, war nicht vereinbart. Es wurde nur bei den Besprechungen — es haben viele Besprechungen stattgefunden — oftmals vorgebracht, daß die Mühlenwirtschaft mit den jetzigen Verpackungszuschlägen nicht auskommt.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kos: Herr Minister! Trifft es zu, daß die Mühlengesetznovelle, die erst kürzlich hier im Hause behandelt wurde, mit der Zurücknahme dieses Verpackungszuschlages durch die Mühlenwirtschaft junktimiert wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Das könnte ich nicht mit Ja beantworten, denn die Erhöhung hat ja 20 Groschen betragen, und bevor die Mühlengesetznovelle in Diskussion stand, wurde die Kalkulation nochmals überprüft und es wurde auch über die Verpackungstoleranz gesprochen. Im Zuge dieser Verhandlungen ist der Betrag von 20 Groschen auf 10 Groschen erniedrigt worden, sodaß es sich zum Schluß nur mehr um 10 Groschen gedreht hat. Wir haben da mit der Mühlen-

wirtschaft, sowohl mit der Industrie als auch mit dem Gewerbe, verhandelt, und sie meinten schließlich, daß man auf diese 10 Groschen verzichten kann, bis die Arbeit der Brotkommission beendet ist und diese ganze Materie dann neuerlich geregelt und besprochen wird.

Präsident: Wie gelangen zur Anfrage 397/M des Herrn Abgeordneten Ehgartner an den Herrn Innenminister, betreffend Industriegelände Wiener Neustadt:

Wäre es möglich, das sogenannte Industriegelände in Wiener Neustadt durch den Entminungsdienst auf etwa noch vorhandene aus der Kriegszeit stammende Minen zu durchsuchen und solche Durchsuchungen nicht erst dann anzustellen, wenn für eine einzelne Parzelle dieses Geländes eine Baugenehmigung erteilt wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Das sogenannte Industriegelände in Wiener Neustadt hat ein Gesamtausmaß von rund 180.000 m² und steht im Eigentum der Gemeinde. Der Entminungsdienst des Bundesministeriums für Inneres hat sich mit diesem Gelände schon sehr oft beschäftigt. Die parzellierten Flächen wurden vom Entminungsdienst durchgesehen, und es wurden auch einige Funde gemacht. Die Arbeit des Entminungsdienstes dort ist deshalb erschwert, weil die Spezialsuchgeräte nicht in vollem Ausmaß eingesetzt werden können, da die Oberschicht dieses Geländes metallverseucht ist. Erst dann, wenn diese verseuchte Schicht abgehoben ist, können die Suchgeräte mit Erfolg eingesetzt werden.

Die Praxis ist jetzt die: Wenn eine Parzellierung erfolgt, wird die Bodenbewegung von entsprechenden Firmen gemacht, und anschließend wird dann der Entminungsdienst des Bundesministeriums für Inneres eingesetzt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich sagen, daß der Entminungsdienst noch immer sehr tätig ist, etwa 2000 Funde werden in jedem Jahr registriert. Beim Entminungsdienst sind 33 Personen tätig, die in erster Linie dort eingesetzt werden, wo eine akute Gefahr besteht. Diese akute Gefahr besteht bei diesem Industriegelände nicht. Vielleicht könnten in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung oder vielleicht auch mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung Maßnahmen getroffen werden, um die Durchsuchung dieses Geländes zu beschleunigen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Ehgartner: Herr Bundesminister! Ich danke Ihnen vielmals für die ausführliche Erklärung. Aber könnte man, gerade weil es sich um das Industriegebiet in Wiener Neustadt handelt, wo jetzt ständig

4474

Nationalrat IX. GP. — 102. Sitzung — 4. Juli 1962

Ehgartner

gebaut wird und außerdem auch einige tausend Leute beschäftigt sind, wobei das Gelände vollkommen uneingezündet ist, die Jungen Fußball spielen — wir haben jetzt erst wieder das Unglück in Kärnten gehabt —, nicht wenigstens Warnungstafeln hinstellen, sodaß die Bevölkerung davon weiß, daß das noch ein Gefahrengebiet ist, also ungefähr mit dem Wortlaut: „Lebensgefahr! Das Innenministerium“? (*Heiterkeit.*) Das würde auch genügen, Herr Minister.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Herr Abgeordneter! Dazu muß ich aufrichtig folgendes sagen: Als ich diesen Akt gelesen habe — und ich mußte ihn ja lesen, er wurde mir vorgelegt, als ich Ihre Anfrage erhielt —, habe ich mir dasselbe gedacht. Ich werde die Sache prüfen, und ich darf wohl annehmen, daß in Kürze solche Hinweistafeln aufgestellt werden.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 416/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch an den Herrn Innenminister, betreffend Bombenanschlag in Lustenau:

Weshalb haben die polizeilichen Erhebungen über die Täterschaft des Bombenanschlages auf das Haus des Bürgermeisters Bösch in Lustenau gar keine Resultate gezeitigt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Die polizeilichen Erhebungen über die Täterschaft des in der Nacht zum 11. März 1962 verübten Bombenanschlages auf das Haus des Bürgermeisters Robert Bösch in Lustenau wurden von allem Anfang an mit größter Genauigkeit und Gründlichkeit geführt. Unter der Leitung des Sicherheitsdirektors für Vorarlberg waren neben den Organen des örtlich zuständigen Gendarmeriepostens fast alle Beamten der Erhebungsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg und die Kriminalstelle Feldkirch an den Nachforschungen beteiligt. Die Bevölkerung wurde durch einen Presse- und Rundfunkaufruf zur Mitarbeit eingeladen. Sachverständige für Kriminaltechnik und Sprengstoffwesen des Bundesministeriums für Inneres wurden raschest auf dem Luftwege an den Tatort entsandt.

Die Ausforschungsarbeiten wurden durch die Tatsache behindert, daß durch Nachbarn und Feuerwehrleute, die als erste am Tatort erschienen, um Hilfe zu bringen, wertvolle Spuren zerstört worden waren. Im Verlaufe der Erhebungen wurden zahlreiche Personen befragt, zahlreiche Geschäfte und Betriebe überprüft und alle eingegangenen Hinweise sorgfältigst ausgewertet.

Die kriminaltechnische Untersuchung der wenigen sichergestellten Spuren ergab, daß offensichtlich kein im Handel erhältlicher Sprengstoff verwendet wurde, sondern wahrscheinlich ein Sprengstoff, den der Täter selbst hergestellt hat. Dies macht es wahrscheinlich, daß der Täter in den Kreisen der einheimischen Bevölkerung zu suchen ist. Konkrete Hinweise auf einzelne Personen liegen aber bisher nicht vor.

Alle beteiligten Sicherheitsbehörden sind auch weiterhin bemüht, durch intensive kriminaltechnische Kleinarbeit den Fall zu klären.

Jedenfalls — und das möchte ich nochmals betonen — haben die Polizei- und Gendarmeriedienststellen mit größter Intensität gearbeitet, um dieses gemeine Verbrechen aufzuklären. Die Sicherheitsbehörden sind selbstverständlich weiterhin angewiesen, ihre Bemühungen um die Ausforschung der Täter energisch fortzusetzen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Minister! Welche und wie viele Sachverständige des Innenministeriums sind innerhalb welcher Zeit nach Vorarlberg entsandt worden, da zwischen Ihren heutigen Angaben und der öffentlichen Meinung in Lustenau insofern eine Diskrepanz besteht, als man dort von einer zu geringen Unterstützung durch das Innenministerium spricht? Das hat dazu geführt, daß die Täter nicht ausgeforscht werden konnten, obwohl der Kreis der Verdächtigen in Lustenau selbst eigentlich ziemlich eindeutig vorhanden ist.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Dazu möchte ich sagen, daß diese Zusatzfrage den Tatsachen erfreulicherweise nicht entspricht. In dem Augenblick, in dem wir von diesem Attentat, von diesem Anschlag erfuhren, haben wir die örtlichen Sicherheitsbehörden, die selbstverständlich sofort tätig waren, angewiesen, mit aller Kraft und aller Intensität, was ich schon vorhin gesagt habe, nach dem Täter zu forschen. Zur selben Stunde noch, möchte ich fast sagen, habe ich persönlich die Abteilung 13 des Innenministeriums, die Abteilung für kriminalpolizeiliche Angelegenheiten, angewiesen, kriminalistische Fachmänner und Fachleute für Sprengstoffwesen und für Chemie auf dem raschesten Wege nach Vorarlberg zum Tatort zu entsenden.

Das ist sofort geschehen, und wir bemühten uns auch sehr, daß vor allem der Sprengstoffspezialist sofort an Ort und Stelle erscheint. Dr. Patzak, der Fachmann auf diesem Gebiet, und Dr. Massak sind mit dem Flugzeug der AUA nach Salzburg ge-

Bundesminister Afritsch

flogen. In Innsbruck konnte das Flugzeug wegen Schlechtwetters nicht landen — es war nämlich auch damals Schlechtwetter —, und wir haben dann einen Hubschrauber eingesetzt, mit dem die Fachleute von Salzburg weiter nach Vorarlberg geflogen sind. Auf Grund des Schlechtwetters sind sie aber nur bis St. Anton gekommen, wo sie vom Hubschrauber abgesetzt wurden, und von dort aus sind sie mit einem bereitgestellten Dienstauto nach Lustenau gefahren.

Es ist also nichts unversucht gelassen worden, diese Fachleute sofort nach Lustenau zu bringen, ich möchte sagen, es ist nicht einmal eine Sekunde versäumt worden.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Herr Minister! Ihre heutige Aussage bestätigt also, daß das Innenministerium und die übrigen Behörden bisher keineswegs resigniert haben, die Täter zu finden, was, wenn es zutrifft, umso erfreulicher ist, als unmittelbar nach diesem Anschlag, dem beinahe eine Frau und ein Kleinkind zum Opfer gefallen wären, in Lustenau gesagt worden ist: Die Täter wird man wahrscheinlich nie finden oder finden wollen. (*Abg. Katzengruber: Weil sie viel zu vorsichtig waren!*)

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Ich kann darauf nur erwidern, daß sich alle Sicherheitsbehörden, die sich mit dem Fall beschäftigt haben, wirklich aufrichtig und intensiv bemüht haben, diesen Fall aufzuklären. Wir werden auch weiterhin in kriminalistischer Kleinarbeit, wie ich schon sagte, versuchen, den Täter doch noch auszuforschen. Alle Behörden waren angewiesen — ich habe mir laufend Bericht erstatten lassen —, mit aller Energie zu versuchen, diesen Fall aufzuklären. Es ist nichts unversucht gelassen worden, weil wir den allergrößten Wert darauf legen, den Täter auszuforschen.

Präsident: Ich danke dem Herrn Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 371/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Besetzung von Lehrerstellen:

Welche Vorsorgen hat das Bundesministerium für die Besetzung von Lehrerstellen in abgelegenen ländlichen Gebieten getroffen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Zur Behebung dieses Notstandes wurde in den letzten Jahren verschiedenes getan.

Zunächst das Wichtigste: Die Zahl derer, die sich dem Lehrberuf widmen wollen, wurde dadurch vermehrt, daß wir die Abgänger der

allgemeinbildenden Mittelschulen in größerer Zahl zu Frequentanten unserer Lehrerbildungsanstalten gemacht haben. Ohne diesen zusätzlichen Zustrom hätten wir die Situation überhaupt nicht meistern können.

Zweitens geben wir Lehrern, die an Schulen in abgeschichteten Gegenden wirken, zusätzlich Stipendien, damit die Erziehung ihrer Kinder nicht in dem Augenblick ein für sie unlösbares Problem wird, in dem diese Kinder an eine Mittelschule übersiedeln müssen.

Drittens haben wir im Laufe der Jahre eine Reihe von dienst- und besoldungsrechtlichen Besserstellungen eingeführt, die schon zum Tragen gekommen sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Pius **Fink:** Herr Minister! Ich danke sehr für diese Maßnahmen, auch dafür, daß Sie das tatsächlich als Notstand bezeichnet haben, denn es ist wirklich ein sehr entscheidendes Anliegen der Bevölkerung in entfernten Gebieten.

Darf ich noch fragen: Welche Maßnahmen sind für die Zukunft vorgesehen beziehungsweise schon eingeleitet worden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Auf dem Gebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes der Lehrer haben wir drei Hauptgruppen von Maßnahmen ins Auge gefaßt:

1. eine Landlehrerzulage für Lehrer mehrstufiger Klassen,
2. eine Zulage für Lehrer an ausgebauten Volksschuloberstufen, eine Maßnahme, die mit dem neuen Schulgesetz, nach dem die Volksschuloberstufe ja besonders gefördert werden soll, besonders wichtig werden wird,
3. die weitere Aufstockung der Studienbeihilfen für Kinder von Lehrern an abgelegenen Schulen.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 385/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend kaufmännische Lehranstalten:

Für wie viele Lehrer an den mittleren kaufmännischen Lehranstalten des Fonds der Wiener Kaufmannschaft werden die Gehälter vom Bund bezahlt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Auf Grund eines Abkommens der Republik Österreich mit dem Fonds der Wiener Kaufmannschaft bestreitet der Bund den Personalaufwand für die Handelsakademien 1 bis 5 in Wien, dann in Wien für die Handelsschulen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 und für die Handelsschulen

Bundesminister Dr. Drimmel

Stockerau und Gänserndorf. Durch diese Art der Subventionierung durch den Bund war es möglich, die baulichen Erneuerungen an den Fonds-Lehranstalten in einer solchen Weise durchzuführen, daß das dort in einem rascheren Tempo getätigt werden konnte als an Bundesgebäuden, wo das bisher wegen der Beengtheit der finanziellen Mittel nicht getan werden konnte.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Darf ich fragen, Herr Bundesminister für Unterricht, wie viele Professoren der Handelsakademien beziehungsweise Lehrer an den Handelsschulen vom Bund bezahlt werden und welchen materiellen Aufwand das für den Bund bedeutet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Die Zahl der Dienstposten dürfte ungefähr 250 betragen. Die Summe der dafür notwendigen Budgetaufwendungen könnte ich Ihnen vom Fleck weg nicht sagen, ich werde Ihnen aber die Antwort noch im Detail zugehen lassen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Darf ich noch zusätzlich fragen, ob daran gedacht ist, die Lehrkräfte der Handelsakademien und Handelsschulen in größerem Ausmaße zu übernehmen oder vielleicht einmal die Handelsakademien überhaupt zu übernehmen? Ich stelle diese Zusatzfrage in Zusammenhang mit der von mir einmal gestellten Anfrage nach dem erhöhten Schulgeld, weil es mir dann schiene, daß es vielleicht möglich wäre, auch hier die Schulgeldfreiheit, die auf dem Gebiet der Mittelschulen ja bestehen wird, einzuführen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Das Schicksal der nichtstaatlichen Schulen wird, soweit es nichtkonfessionelle Schulen sind, durch das neue Privatschulgesetz, dessen Einbringung im Hohen Hause bereits erfolgt ist, geregelt werden. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird sich die Existenz und die Förderung von nichtstaatlichen und nichtkonfessionellen Schulen orientieren müssen. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß nicht nur der Fonds der Wiener Kaufmannschaft kommerzielle Lehranstalten unterhält und dafür vom Staat Subventionen bekommt, sondern daß auch Gebietskörperschaften, vor allem Gemeinden, in größerer Zahl Handelsakademien und Handelsschulen als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht unterhalten. Es wird nicht möglich sein, die

Gemeinden dazu zu bewegen, diese Schulen an den Staat abzugeben, sodaß eine generelle Maßnahme, die darauf abzielt, alle diese Schulen zu verstaatlichen, wohl nicht aussichtsreich erscheint.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Danke.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 418/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Geschichtsunterricht:

Warum bleiben in den durch Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht zugelassenen Lehrbehelfen für den Geschichtsunterricht die Parteien der dritten Kraft in der Ersten und Zweiten Republik so gut wie unerwähnt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Der Herr Abgeordnete Dr. Gredler hat gefragt, warum in den Lehrbüchern des Unterrichtsministeriums und in den Lehrbehelfen von der Funktion der „dritten Kraft“ in der Ersten und Zweiten Republik nicht die Rede ist. Herr Abgeordneter! Ich glaube, wir beide sind uns darüber einig, daß der Begriff „dritte Kraft“ ein Begriff ist, der in der politischen Terminologie der Zwischenkriegszeit nicht gebräuchlich war. In dieser Zeit gab es eine klare Trennung, wobei eine bürgerliche Rechte und eine marxistische Linke einen radikalen Kampf als Regierung und Opposition geführt haben, und in dieser bürgerlichen Rechten war alles vereinigt, was rechts von links stand. Eine „dritte Kraft“ ist in der Geschichte der Ersten Republik erst im Jahre 1933 in Erscheinung getreten, und diese Kraft hat leider die fatale Wirkung gehabt, daß sie die beiden anderen im Abwehrkampf um Österreich nicht vereinten Kräfte in einer Schicksalsstunde überfallen und uns allen das staatliche Lebenslicht ausgeblasen hat. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.)* Wir haben im Interesse des jungen Volkes die Dramatik dieser Auseinandersetzung nicht mit der Härte geschildert, mit der ich sie hier in der Kürze einer Fragestunde darstellen kann.

Was die „dritte Kraft“ in der Zweiten Republik betrifft, so bin ich mit Ihnen, Herr Abgeordneter, einer Meinung, daß wir in einer Gemeinschaft leben, die eine offene Kultur hat und die von einem pluralistischen Prinzip beherrscht wird, daß hier also der fatale Dualismus der Vergangenheit nicht besteht und daß wir in dieser offenen politischen Gemeinschaft auch andere Kräfte begrüßen, sei es, daß sie sich an der Lenkung des Staates verantwortungsbewußt beteiligen, oder sei es, daß sie als Opposition mit gleichem Verantwortungsbewußtsein uns bei der Bewältigung von Gegenwartsaufgaben helfen.

Bundesminister Dr. Drimmel

Diese letztere Tatsache haben wir aber bei der kurzgefaßten summarischen Darstellung des Handbüchleins für die Hauptschüler nicht unterschlagen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Da Sie, Herr Minister, zu meinem Bedauern meine Anfrage — wahrscheinlich war sie nicht klar genug formuliert — nicht richtig ausgelegt haben, möchte ich mir erlauben, ins Detail gehend folgendes zusätzlich zu fragen:

Ist Ihnen, Herr Minister, bekannt, daß das Geschichtsbuch für Haupt- und Untermittelschulen „Zeiten, Völker und Kulturen“, 4. Band, herausgegeben von Dr. Franz Berger und Dr. Löwenstein, als Parteien der Zweiten Republik nur ÖVP, SPÖ und KPÖ erwähnt, der Geschichtslehrbehelf „Unsere Republik im Wandel der Zeit“ von Dr. Ebner et cetera wohl den Begriff der Großdeutschen Partei und des Landbundes kennt, jedoch, obwohl er bis in die jüngere Zeit führt, die Opposition der Zweiten Republik, nämlich VdU und FPÖ, vollständig verschweigt?

Ich erlaube mir, mit Bewilligung des Herrn Präsidenten, einen zusätzlichen Satz zur Aufklärung einzuführen: Ich habe selbstverständlich unter dem Begriff „dritte Kraft“ für die Erste und Zweite Republik nicht die von Ihnen zitierte NSDAP, sondern die demokratischen Parteien beider Zeitläufe gemeint.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Ich darf nur auf das hinweisen, was ich bereits vorhin gesagt habe: daß insbesondere in dem zuletzt herausgegebenen Lehrbehelf unter dem Titel „Zur Geschichte unserer Republik“ die von Ihnen genannten Parteien namentlich bezeichnet sind. Ich werde mir das Buch daraufhin ansehen, wie oft sie dort genannt sind, ich kann Ihnen die Zahl im Augenblick nicht sagen.

Das von Ihnen zuerst genannte Lehrbuch hat ein Approbationsdatum in der Auflage, die Sie zitieren, aus dem Jahre 1953. Es ist auch eine spätere Auflage erschienen, die im heurigen Frühjahr herausgekommen ist. Sie meinen wahrscheinlich das Lehrbuch für die Oberstufe. Ich würde Sie also bitten, daß Sie mir entweder schriftlich oder in der nächsten Fragestunde mitteilen, welche Auflage Sie Ihrer kritischen Bemerkung unterlegt haben. In der Neuauflage des Lehrbuches für Geschichte an der Oberstufe haben wir im Gegensatz zur Erstauflage der Darstellung der Zeitgeschichte einen ungleich größeren Raum gegeben. Ich werde mich bemühen, nachzuweisen, wieweit in diesem Raum die

von Ihnen zitierte „dritte Kraft“ verbatim oder begrifflich zu Wort gekommen ist.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 372/M des Herrn Abgeordneten Dr. Hofeneder an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend staatliche Stipendien:

Die Vergabe der staatlichen Stipendien wurde dem Professorenkollegium der Fakultäten beziehungsweise Hochschulen übertragen. Hat sich diese Maßnahme bewährt, und welche Beweggründe waren für diese Maßnahme ausschlaggebend?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Die staatlichen Stipendien waren bis vor drei oder vier Jahren zahlenmäßig und betragsmäßig so gering, daß die Verwaltung durch das Bundesministerium für Unterricht erfolgte. Da die Republik nunmehr insgesamt 15 Millionen Schilling an Stipendien für Hochschüler ausgibt, hat das Bundesministerium für Unterricht, beginnend mit dem Jahre 1961, eine vollkommene Dezentralisierung der Verwaltung dieser Stipendien angeordnet. Die Stipendien werden nun durch die Hochschulen unter Beteiligung der studentischen Selbstverwaltung, also der Österreichischen Hochschülerschaft, vergeben. Eine Mitbeteiligung des Unterrichtsministeriums bei der Vergabe findet nicht mehr statt. Dieser Vorgang hat sich als eine echte Verwaltungsreform bewährt, und es empfiehlt sich auch, anlässlich der Neuordnung des Studienförderungswerkes von dieser Fassung Gebrauch zu machen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Hofeneder:** Ist der Herr Bundesminister der Meinung, daß bei der Vergabe auch staatlicher Stipendien Leistungsgrundsätze wichtige Grundlagen sind, und wenn ja, werden diese Leistungsgrundsätze von den Professorenkollegien, die die erbrachten Leistungen am ehesten beurteilen können, auch zweckmäßig wahrgenommen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Die beiden Grundsätze bei der Verwaltung dieser Budgetmittel lauten: 1. Begabtenförderung und 2. Beseitigung sozialer Notstände. Die Begabung wird durch Studienleistung nachgewiesen. Dieser Nachweis kann meines Erachtens nicht erlassen werden. Beseitigung von sozialer Not bedeutet, daß man dem Studierenden nicht alle Mühen aus dem Wege räumen soll, sondern nur jene, mit denen er aus eigener Kraft oder mit der Unterstützung seiner Familie nicht fertig werden kann. Nach diesen beiden Grundsätzen

4478

Nationalrat IX. GP. — 102. Sitzung — 4. Juli 1962

Bundesminister Dr. Drimmel

erfolgt praktisch die Bewirtschaftung dieser Stipendienmittel.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 408/M des Herrn Abgeordneten Holoubek an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Bundeserziehungsanstalten:

Sind Sie bereit, das Gesetz über die Errichtung von Staats(Bundes)erziehungsanstalten, StGBI. Nr. 542/1919, dessen § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Solche Anstalten werden zunächst in Wien, III., XIII., XVII. Bezirk, Traiskirchen, Wiener Neustadt und Liebenau bei Graz errichtet. Die Staatsregierung kann im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung nach Bedarf weitere Staatserziehungsanstalten errichten.“

auch hinsichtlich dieser gesetzlich festgelegten Standorte durchzuführen?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Wenn ich die Anfrage richtig verstanden habe, so wünscht der Herr Abgeordnete in einer Novellierung der seinerzeitigen Vorschriften eine genaue örtliche Definition des Standortes der Bundeserziehungsanstalten. Dazu möchte ich sagen, daß im Jahre 1920 der Standort der Bundeserziehungsanstalten nicht ausgewählt worden ist, sondern daß man die Bundeserziehungsanstalten einfach in die damals frei und zwecklos gewordenen Infanterie-Kadettenschulen disloziert hat. Die Folge davon war, daß sie ausschließlich auf den Bereich von Ostösterreich begrenzt waren, während es in ganz Westösterreich bis 1945 keine Bundeserziehungsanstalt gegeben hat.

Ich verstehe den Wunsch, daß die Bundeserziehungsanstalt Traiskirchen und auch andere wieder reaktiviert werden sollen, möchte Sie aber bitten, andererseits auch Verständnis dafür zu haben, daß wir bei der Auswahl von Örtlichkeiten für die Gründung neuer Bundeserziehungsanstalten nicht nur auf die zufällige Situation des Jahres 1920 Bedacht nehmen müssen, sondern auch auf die inzwischen andersgerichteten Interessen der westlichen Bundesländer. Traiskirchen selbst ist im Augenblick für uns deswegen nicht greifbar, weil der Herr Bundesminister für Inneres sich derzeit aus Gründen, die amtlich wohlfundiert sind, zur Abgabe der Lokalität noch nicht entschließen konnte.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Holoubek: Glauben Sie nicht, Herr Minister, daß gerade im Zusammenhang mit den neuen Schulgesetzen, die eine Erweiterung der Bildungsmöglichkeiten bringen, wie Sie schon vorhin bei der Anfrage 371 bestätigten, besonders in den östlichen Gebieten ein verstärkter Bedarf an solchen Anstalten entstehen wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter! Ich bin mit Ihnen einer Meinung, daß wir auch in den ostösterreichischen Gebieten mehr Bundeserziehungsanstalten brauchen als jetzt. Ich wollte mit meiner Antwort nur feststellen, daß die Wünsche, die Sie mit Ihrer Anfrage aufgestellt haben und die sich ausschließlich auf Ostösterreich bezogen haben, von mir in dieser Form nicht ohne Vorbehalt akzeptiert werden, denn auch Sie werden mit mir einer Meinung sein, daß das, was für Ostösterreich im Falle einer Ausdehnung der Bundeserziehungsanstalten recht ist, für die westlichen Bundesländer billig ist. Nur aus diesem Grunde habe ich den Vorschlag, den Sie machen, nicht vorbehaltlos übernehmen können.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 424/M des Herrn Abgeordneten Machunze an den Herrn Sozialminister, betreffend Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer:

Welche Maßnahmen sind beabsichtigt, um die in der Republik Österreich noch immer geltende und im Zeichen einer echten Wirtschaftskrise geschaffene reichsdeutsche Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, DRGBl. I Seite 26, zu beseitigen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Hohes Haus! Mein Ressort hat bereits am 8. Juni 1960 den Entwurf für ein neues Bundesgesetz, mit dem die Beschäftigung von Ausländern neu geregelt werden soll, den beteiligten Stellen zur Begutachtung zugeleitet. Dieser Gesetzentwurf sieht vor, daß nach seiner Gesetzwerdung die reichsdeutsche Verordnung über ausländische Arbeitnehmer aufgehoben wird.

Die Stellungnahmen der befragten Stellen zu diesem Gesetzentwurf weichen in wesentlichen Punkten voneinander ab. Während von Dienstgeberseite im wesentlichen eine Liberalisierung für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich gefordert wird, sind die Interessenvertretungen der Dienstnehmer der Auffassung, daß die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich einer gesetzlichen Regelung bedarf. Ich schließe mich dieser Auffassung an und weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß auch die anderen europäischen Staaten auf die gesetzliche Regelung dieser Materie nicht verzichtet haben.

Zur Überbrückung der gegensätzlichen Auffassung fanden in der Folge eine Reihe von Besprechungen mit den beteiligten Zentralstellen und den Interessenvertretungen der

Bundesminister Proksch

beiden Sozialpartner statt. Diese Besprechungen haben bisher noch zu keiner solchen Annäherung geführt, daß der genannte Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften zur Behandlung hätte vorgelegt werden können.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Minister! Sind Sie nicht auch der Meinung, daß wir schon auf Grund der internationalen Flüchtlingskonvention zu einer Neuordnung für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer kommen müßten? Das Bundesministerium für soziale Verwaltung muß ja immer wieder in periodischen Abständen eine Gleichstellungsverfügung herausgeben. Diese kann doch meiner Ansicht nach auch nur auf den reichsdeutschen Vorschriften vom Jahre 1933 beruhen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich bin mir dessen bewußt, daß wir in dieser Sache schon längst eine Regelung brauchen würden. Ich muß aber auch auf das verweisen, was ich bereits gesagt habe: Es konnte bisher keine einvernehmliche Auffassung erzielt werden; ich habe aber die Hoffnung, daß es nunmehr, nachdem ja das Problem der Zulassung von Fremdarbeitern durch ein Übereinkommen geregelt ist, möglich sein wird. Die Bundeshandelskammer hat den Antrag gestellt, die Beratungen über diese Frage wieder aufzunehmen. Eine solche Besprechung wurde bereits für den 9. Juli angesetzt.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 420/M des Herrn Abgeordneten Kindl an den Herrn Sozialminister, betreffend Kriegsofferverband:

Was gedenkt der Herr Minister zu veranlassen, damit der für die Interessen der Kriegsofferverband zweier Weltkriege so wichtige Kriegsofferverband nicht durch gewisse unwiderrufen gebliebene Nachrichten über den derzeitigen Präsidenten des Verbandes, Friedrich Karrer, in Mitleidenschaft gezogen wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Die Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs sowie die ihr angeschlossenen Kriegsofferverbände in den einzelnen Bundesländern sind eingeschriebene Vereine und unterliegen als solche den Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung steht daher auf die Berufung der nach den Statuten vorgesehenen Organe und deren Gebarung kein Einfluß zu. Es ist mir nicht bekannt, daß der Kriegsofferverband hinsichtlich der Weiterführung seiner Aufgaben im Interesse der Kriegsofferverbände durch die Zeitungsnachrichten

über seinen derzeitigen Präsidenten in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl:** Herr Minister! Da der Kriegsofferverband im Kriegsoffergesetz verankert ist und dieses Gesetz von Ihnen gehandhabt wird, stelle ich die Frage: Sind Sie, Herr Minister, der Meinung, daß im Falle Friedrich Karrer nichts veranlaßt werden muß?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich möchte dazu sagen, daß das Ministerium den Kriegsofferverbänden zur Erhaltung der Erholungsheime für Kriegsofferverbände und für sonstige Fürsorgemaßnahmen Subventionen aus der Ausgleichstaxe zur Verfügung stellt. Ich möchte aber gleichzeitig sagen, daß die Verwendung dieser Subventionen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung laufend überwacht und jeweils ziffermäßig abgerechnet wird.

Darüber hinaus möchte ich mitteilen, daß ja auf Grund der Ehrenbeleidigungsklage des Herrn Bundesrates Karrer die Hauptverhandlung bereits für den 13. Juli angesetzt ist, und ich habe keine Möglichkeit, in ein schwebendes Verfahren einzugreifen.

Präsident: Wir kommen zu der Anfrage 425/M des Herrn Abgeordneten Machunze an den Herrn Sozialminister, betreffend Arbeitsgenehmigung für deutsche Staatsbürger:

Welche Möglichkeiten sieht der Herr Bundesminister beziehungsweise welche Maßnahmen sind möglich, um seit mehr als zehn Jahren in Österreich lebenden deutschen Staatsbürgern eine generelle Arbeitsgenehmigung zu erteilen, wenn diese in wichtigen Berufen tätig sind und von ihrem Dienstgeber dem Arbeitsamt gegenüber als unentbehrlich bezeichnet werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Die aufgeworfene Frage scheint mir durch die Vereinbarung zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. November 1951 über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme und durch eine Zusatzvereinbarung vom 12. März 1958 folgendermaßen geregelt:

Deutsche Staatsangehörige, die sich durch fünf Jahre ununterbrochen erlaubterweise in Österreich aufhalten, erhalten über ihren Antrag einen Befreiungsschein. Die Begünstigung entfällt nur dann, wenn ihr Aufenthalt in Österreich insgesamt länger als sechs Monate unterbrochen wird.

4480

Nationalrat IX. GP. — 102. Sitzung — 4. Juli 1962

Bundesminister Proksch

Ferner erhalten deutsche Staatsangehörige einen Befreiungsschein, wenn sie am 1. Jänner 1951 ihren dauernden Aufenthalt in Österreich hatten und sie ihren Aufenthalt nach diesem Stichtag nicht durch insgesamt länger als zwei Jahre unterbrochen haben.

Im zweiten Halbjahr 1961 wurden insgesamt 1758 Befreiungsscheine an deutsche Staatsangehörige ausgestellt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister! Ist diese Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der deutschen Bundesrepublik allen Landesarbeitsämtern bekannt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Meiner Ansicht nach muß sie bekannt sein, weil sie im Bundesgesetzblatt unter Nr. 152/1958 verlautbart ist.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister! Sind Sie trotzdem bereit, sie den Landesarbeitsämtern erneut in Erinnerung zu bringen? Mir ist nämlich bekannt, daß sich einzelne Landesarbeitsämter mit besonderem Nachdruck auf solche Beschäftigte stürzen und Erhebungen durchführen, die von den Firmen, aber auch von den Betroffenen als überflüssige Belästigung empfunden werden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich glaube, daß nichts dagegen spricht, neuerlich auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen. Ich wäre aber den Herren Abgeordneten — das möchte ich ganz allgemein sagen — sehr dankbar, wenn sie mir gleich bei Auftreten von einzelnen Schwierigkeitsfällen die Sachlage mitteilen würden. Ich könnte dann a tempo einschreiten und Unzulänglichkeiten abstellen, wenn solche vorhanden sind.

Präsident: Ich danke dem Herrn Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 388/M des Herrn Abgeordneten Lackner an den Herrn Finanzminister, betreffend Weinsteuer für Haustunk:

Warum wird Landwirten, die außerdem als unselbständige Dienstnehmer arbeiten, die im Gesetz vorgesehene Befreiung von der Weinsteuer für den Haustunk nicht gewährt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Klaus:** Landwirten, die in solchen Gemeinden wohnen, wo die Herstellung von Wein üblich ist, gebührt die Steuerbefreiung für den herkömmlichen ortsüblichen Haustunk auch dann, wenn sie neben ihrer selbständigen Tätigkeit

als Landwirte einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Lackner: Herr Minister! Sind Sie bereit, Ihre Auffassung den Finanzämtern, die hier in Frage kommen, zur Kenntnis zu bringen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Klaus:** Herr Abgeordneter! Ich glaube, daß das nicht notwendig ist, weil es ja sowieso im Gesetz steht. Da sich aber wahrscheinlich irgendwo ein derartiger Fall ereignet hat, möchte ich Ihnen einen anderen Vorschlag machen: Der Besteuerte hat das Recht, ein Rechtsmittel zu ergreifen, und ich kann Ihnen mitteilen, daß er obsiegen wird.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 426/M des Herrn Abgeordneten Franz Mayr an den Herrn Finanzminister, betreffend Doppelbesteuerung:

Wie ist der derzeitige Stand der internationalen Verhandlungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Klaus:** In Anwendung stehen derzeit Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit folgenden Staaten:

a) Steuern vom Einkommen: Großbritannien und Vereinigte Staaten von Amerika;

b) Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen: Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, Italien und Ungarn;

c) Erbschaftssteuern: Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich und Ungarn.

Das waren die jetzt schon in Geltung stehenden und zur Anwendung kommenden Doppelbesteuerungsabkommen.

Vor dem Abschluß stehen folgende, gegenwärtig in Beratung stehende Abkommen: für Steuern vom Einkommen mit Japan, für Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen mit Italien, Luxemburg und der Vereinigten Arabischen Republik, für Erbschaftssteuern mit Schweden.

Im Gange sind Verhandlungen zum Abschluß von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit den Niederlanden, und in Aussicht genommen sind solche Abkommen mit Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Ceylon, Finnland, Indien und Pakistan.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 421/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch an

Präsident

den Herrn Finanzminister, betreffend steuerliche Behandlung von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen:

Gedenkt der Herr Bundesminister eine Anpassung der Pauschbeträge nach § 102 Einkommensteuergesetz 1953 für Kriegsbeschädigte und gleichzuhaltende Körperbehinderte sowie die Wiederherstellung der gleichen Behandlung der Kriegerwitwen bezüglich des Steuerfreibetrages mit Kriegsbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent zu veranlassen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Wenn einem Körperbehinderten — darunter ist auch ein Kriegsbeschädigter zu verstehen — bei der Erzielung seines Einkommens Betriebsausgaben oder Werbungskosten erwachsen, so hat er das Recht, diese geltend zu machen. Wenn ihm außerordentliche Werbungskosten oder außerordentliche Belastungen erwachsen, kann er auch die §§ 33 und 51 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen. Ich glaube, daß in jedem Einzelfall diese beiden Bestimmungen genügen, um jene Mehrbelastungen abzugelten und zur Absetzung zu bringen, die etwa über die Pauschbeträge, die im § 102 des Einkommensteuergesetzes für die Körperbehinderten vorgesehen sind, hinausgehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Minister! Ist es richtig, was in der Denkschrift der Zentralorganisation der Kriegsoferverbände vom 7. Juni 1962 zu lesen ist, wonach nämlich schon am 16. Oktober 1961 und am 16. Februar 1962 an die beiden Parlamentsklubs das Begehren nach einer Valorisierung dieser Pauschbeträge gegenüber 1953 herangetragen wurde und ausdrücklich von den beiden Regierungsparteien zugesagt worden ist, diesem Begehren bei der Einkommensteuernovelle Rechnung zu tragen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Es ist mir nicht bekannt, was an die beiden Parlamentsklubs herangetragen worden ist, wohl aber ist mir bekannt, daß bei der Beratung der Einkommensteuernovelle, die vor kurzem im Hohen Hause beschlossen worden ist, diese Frage im Steuerkomitee ebenfalls erwogen worden ist, aber aus den von mir jetzt mitgeteilten Gründen zurückgestellt wurde.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Minister! Sind Sie bereit, in diesem Zusammenhang noch einmal mit den zuständigen Herren zu sprechen, da mir doch ganz besonders

die Wiederherstellung der gleichen Behandlung der Kriegerwitwen als eine sozial sehr gerechtfertigte Forderung erscheint?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Ja.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 438/M der Frau Abgeordneten Rosa Weber an den Herrn Finanzminister, betreffend Zollsensungsanspruchnahme:

Ist es richtig, daß die am 1. Jänner 1962 in Kraft gesetzte konjunkturpolitische Zollsensung von den Importeuren größtenteils nicht in Anspruch genommen wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Es ist nicht richtig, daß von den Importeuren die Zollsensung größtenteils nicht in Anspruch genommen wurde. Nur in einer Reihe von exceptionellen Fällen machen die Importeure von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Warum? Es handelt sich hier um jene Einfuhrgüter, die im Werte sehr gering sind und bei denen sich die Zollsensung auf die Preise nicht auswirken würde. Hiezu gehören zum Beispiel Ersatzteile für Maschinen, wo der ganze Aufwand, der im Büro des Importeurs getätigt werden muß, teurer wäre als das, was die Zollsensung ausmacht, oder Fälle, in denen es sich zum Beispiel um einzelne Kleinpackungen handelt, wo sich ebenfalls letzten Endes die Zollsensung nur in Groschenbeträgen auswirken würde. In diesen Fällen wird also — unseren Erhebungen nach — von der Zollermäßigung nicht Gebrauch gemacht, während in den weitaus überwiegenden Fällen davon Gebrauch gemacht wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Rosa Weber: Herr Minister! Ich entnehme Ihrer Beantwortung, daß sich die Verhältnisse durch Ihre neuerliche Verordnung, die Sie am 1. April herausgegeben haben, jetzt gebessert haben, denn Sie haben vorher in der Beantwortung eines Schreibens, das an Sie gerichtet wurde, bestätigt, daß diese Zollermäßigung tatsächlich nur sehr geringfügig in Anspruch genommen wird. Ist also durch diese Verordnung jetzt eine bessere Situation eingetreten? Werden die Zollermäßigungen von den Importeuren in größerem Maße in Anspruch genommen und werden sie auch an die Händler und Letztverbraucher weitergegeben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus: Ich nehme an: ja, denn das war ja der Zweck dieses Erlasses, der zu einer rascheren und

4482

Nationalrat IX. GP. — 102. Sitzung — 4. Juli 1962

Bundesminister Dr. Klaus

wirksameren Inanspruchnahme der Zollermäßigung hätte führen sollen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Rosa **Weber:** Herr Minister! Sind Sie bereit, zu überprüfen, ob Ihre Annahme, die Sie jetzt ausgedrückt haben, wirklich den Tatsachen entspricht und diese Verbilligung an die Letztverbraucher weitergegeben und die Zollermäßigung auch in Anspruch genommen wird? In Anbetracht der steigenden Lebenshaltungskosten sind wir wohl alle der Meinung — Sie sicher auch, Herr Minister —, daß es sehr notwendig wäre, daß von allen Importeuren diese Zollermäßigung in Anspruch genommen und zu einer Verbilligung ihrer Produkte benützt wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Klaus:** Ich begrüße Ihre Anregung, die ich so auffasse, daß die Auswirkung dieses Erlasses, der der ganzen Sache ja mehr Schwung verleihen sollte, nun nach Ablauf einiger Zeit — und die scheint nunmehr gegeben zu sein — überprüft werden soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hoffmann ist entschuldigt. Es entfällt daher die Beantwortung der Anfrage 413/M; sie wird schriftlich beantwortet.

Wir gelangen zur Anfrage 422/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler an den Herrn Handelsminister, betreffend Fußpfleger- und Kosmetikergewerbe:

Ist der Herr Bundesminister bereit, für das Fußpfleger- und Kosmetikergewerbe in Ansehung der gesundheitlichen Zwecke des Berufes eine eigene Vertretung (Innung) für das ganze Bundesgebiet im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung zu schaffen, wodurch der Schutz des Berufes für die Interessenten gewährleistet erscheint?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel- und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist bekannt, daß die der Bundesinnung der Friseure und Kosmetiker eingegliederten Berufsgruppen der Fußpfleger und Kosmetiker die Errichtung einer eigenen Organisation anstreben. Es wird auch darauf hingewiesen, daß es bereits eine selbständige Landesinnung der Fußpfleger und Kosmetiker in Wien gibt. Das Bundesministerium hat diesbezüglich eine Anfrage an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gerichtet mit der Aufforderung, hiezu Stellung zu nehmen. Die Bundeskammer hat dem Ministerium daraufhin geantwortet, daß ein abschließender Bericht erst nach entsprechender Beratung mit den in Frage kom-

menden Stellen vorgelegt werden kann. Dieser Bericht wird abgewartet.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Ist dem Herrn Minister in diesem Zusammenhang das Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juni 1962 an den Verband der österreichischen Fußpfleger, Akademiestraße 2, Wien, I., bekannt, in dem dieses Bundesministerium zum Ausdruck bringt, daß gegen die derzeitige Regelung, die also etwa in Anlehnung an die Baderzeit des Mittelalters dem Friseur die zusätzliche Möglichkeit der Fußpflege gibt, ohne daß er diese erlernt hat, im Interesse des Schutzes der Volksgesundheit schwerste Bedenken geltend gemacht werden müßten? Wenn nicht, bitte ich den Herrn Minister, sich dieses Schreiben vom 22. Juni 1962 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Durchschlag übersenden zu lassen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Da ich das Ministerium nicht dem Vorwurf aussetzen will, an die Baderzeit vergangener Jahrhunderte anzuknüpfen, werde ich mich nach diesem Schreiben erkundigen. (*Heiterkeit.*)

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Sehen Sie, Herr Minister, die Möglichkeit, daß man das Fußpflegergewerbe in Anlehnung an die französische, schweizerische, amerikanische, englische und spanische Gesetzgebung überhaupt aus dem Bereich von Handel und Gewerbe herausnimmt und in die Sparte der Krankenpflegeberufe eingliedert?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** So auf den ersten Blick möchte ich sagen, daß ich diese Möglichkeit nicht für ausgeschlossen halte; wir werden sie überprüfen.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 414/M des Herrn Abgeordneten Konir an den Herrn Handelsminister, betreffend Fahrräder und Mopeds in Nebenfahrbahnen:

Welche Gesetzänderung gedenken Sie dem Nationalrat vorzuschlagen, um die Rechtsunsicherheit und die Gefahrenquellen, die aus der Benutzung der Nebenfahrbahnen für den Durchzugsverkehr durch Fahrräder und Mopeds entstehen, zu beseitigen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Der Herr Abgeordnete hat an mich die Anfrage gerichtet, ob es beabsichtigt ist, für den Durchzugsverkehr für Fahrräder und Mopeds in den Nebenfahr-

Bundesminister Dr. Bock

bahnen eine neue gesetzliche Regelung durchzuführen, weil auf Grund der bestehenden gemäß der Straßenverkehrsordnung 1961 zahlreiche Unfälle passiert sind.

Ich habe erheben lassen, daß zum Beispiel an drei Kreuzungen der Ringstraße bei Benützung der Seitenfahrbahn durch einspurige Fahrzeuge im Jahre 1960 — also vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung — ein Unfall zu verzeichnen war, im Jahre 1961 aber 37 Unfälle eingetreten sind. Der Wert dieser Tatsache wird nicht dadurch geschmälert, daß es sich ausnahmslos um Verletzungen der gesetzlichen Vorrangbestimmungen gehandelt hat.

Nun ist die Frage, was geschehen soll, nicht einfach zu beantworten, weil die Sperre der Seitenfahrbahnen für einspurige Fahrzeuge neuerlich zu einer Mehrbelastung der Hauptfahrbahn durch einspurige Fahrzeuge führen würde. Andererseits zwingt diese hohe Unfallziffer nach meinem Dafürhalten selbstverständlich dazu, eine Besserung dieses Zustandes herbeizuführen.

Wir werden es also zu überlegen haben, ob in Form einer Gesetzesänderung hier eine andere Verkehrsregelung Platz greifen soll. Bis dahin wäre allerdings den jetzt auf Grund der Straßenverkehrsordnung zuständigen Stellen — im Falle der Ringstraße also der Wiener Landesregierung — zu empfehlen, daß sie durch Anbringung entsprechender Verkehrszeichen vorläufig das Bestmögliche tun, um weitere Unfälle hintanzuhalten. Ich werde die Anfrage zum Anlaß nehmen, die Gemeinde Wien auf diesen Tatbestand besonders aufmerksam zu machen. Eine Anordnung kann ich nicht herausgeben, da mir hierzu die gesetzliche Zuständigkeit mangelt.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 403/M des Herrn Abgeordneten Machunze an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fahrplanpreise:

Aus welchem Grunde wurde der Verkaufspreis für den Autobusfahrplan gegenüber dem Vorjahr um 40 Prozent und für den Fahrplan der Österreichischen Bundesbahnen um 20 Prozent erhöht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Die Gestehungskosten der Kursbücher wurden durch die Einnahmen für Annoncen und für die Verlautbarung der Fahrpläne nichtöffentlicher Verkehrsunternehmungen bisher noch nie gedeckt. Der von den Österreichischen Bundesbahnen und der österreichischen Postverwaltung je zur Hälfte getragene Abgang betrug im Jahre 1959/60 159.000 S. Durch

verschiedene seither eingetretene Kostensteigerungen hat sich dieser Abgang ganz wesentlich erhöht. Auch die nunmehr erhöhten Verkaufspreise werden die tatsächlichen Kosten nicht decken. Wir hoffen aber, daß sie wenigstens den Abgang auf die Höhe von 1959/60 zurückführen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Bundesminister! Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sagen könnten, welche Kosten sich im wesentlichen erhöht haben, denn Preiserhöhungen von 40 Prozent im einen und 20 Prozent im anderen Fall scheinen natürlich für den Käufer des Kursbuches für den ersten Augenblick etwas unverständlich.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Wir lassen die Kursbücher bei der Staatsdruckerei herstellen. Die wesentlichsten Erhöhungen sind Papierpreis- und Druckkostenerhöhungen. Gerade bei dem Teil, bei dem Sie von einer 40prozentigen Erhöhung sprechen, ist allerdings auch eine wesentliche Umfangsteigerung eingetreten, es sind nämlich bei den Fahrplänen der Kraftwagenbetriebe namhafte Ausweitungen entstanden. Das sind die Ursachen der Kostensteigerung.

Präsident: Ich danke dem Herrn Minister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 188/A der Abgeordneten Scheibenreif, Dr. Staribacher und Genossen, betreffend eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie die Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962, dem Finanz- und Budgetausschuß und

Antrag 189/A der Abgeordneten Kulhanek und Genossen, betreffend Abänderung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (6. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetz), dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 258/J der Abgeordneten Haberl und Genossen an den Herrn Vizekanzler, betreffend Verschmelzung der Hütte Liezen mit der VÖEST, wurde den Anfragstellern übermittelt. Diese Anfragebeantwortung

Präsident

wurde auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Zeillinger:**

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 28. Juni 1962, Zl. 5967/62, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer den Bundesminister für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

i. V. Dr. Pittermann“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer **Zeillinger:** Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz neuerlich abgeändert wird (Wehrgesetznovelle 1962) (759 der Beilagen).

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten legt den Bericht über den I. und II. Teil der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen (19. September bis 20. Dezember 1961 und 15. Jänner bis 23. Feber 1962) vor.

Das Strafbezirksgericht Wien ersucht um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Czettel wegen Übertretung der §§ 19 und 22 Pressegesetz.

Es werden zugewiesen:

759 dem Landesverteidigungsausschuß;
der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten dem Außenpolitischen Ausschuß;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (663 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz) (707 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Rechtspflegergesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Chaloupek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Chaloupek:** Hohes Haus! Der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf regelt die Besorgung einzelner Geschäfte der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilrechtssachen, mithin mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit in Strafrechtssachen, durch besonders ausgebildete nichtrichterliche Bundesangestellte oder Rechtspfleger, deren Zahl gegenwärtig etwa 500 beträgt.

Der vorliegende Entwurf hat eine dreifache Aufgabe: erstens die derzeit in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreute Regelung der Stellung der Rechtspfleger in einem eigenen Bundesgesetz zusammenzufassen, zweitens die Stellung, die dem Rechtspfleger als Organ der Gerichtsbarkeit zukommt, zu verbessern — die Rechtspfleger werden in Hinkunft B-Beamte sein —, drittens den Wirkungskreis des Rechtspflegers über die geltende Rechtspflegerverordnung aus dem Jahre 1950 hinaus zu erweitern.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in vier Abschnitte.

Der I. Abschnitt behandelt in den §§ 1 bis 13 die Stellung, die dem Rechtspfleger als Organ der Gerichtsbarkeit im Gerichtsbetrieb zukommt, unter anderem in § 1 den Begriff des Rechtspflegers, in § 2 die Voraussetzungen, unter denen einem Gerichtsbeamten Geschäfte der Gerichtsbarkeit übertragen werden dürfen, in § 4 die Arbeitsgebiete des Rechtspflegers; § 8 bestimmt, daß der Rechtspfleger an die Weisung des zuständigen Richters gebunden ist.

Der II. Abschnitt zählt in den §§ 14 bis 20 den Wirkungskreis des Rechtspflegers auf in Zivilprozeß- und Exekutionssachen, in Verlassenschaftssachen, in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Gerichtserlages, in Grundbuchsachen und in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters.

§ 19 räumt dem Rechtspfleger die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen bis 200 S ein, während die Verhängung höherer Ordnungsstrafen sowie die Umwandlung einer Geldstrafe in Haft dem Richter vorbehalten bleibt.

Der III. Abschnitt handelt von der Ausbildung zum Rechtspfleger, unter anderem von den Voraussetzungen für die Zulassung, vom Gegenstand der Ausbildung, von der Ausbildungszeit, den Ausbildungslehrgängen, dem Unterrichtsstoff, von der Rechtspflegerprüfung und der Prüfungskommission.

Chaloupek

Der IV. Abschnitt behandelt die Übergangsbestimmungen für diejenigen Rechtspfleger, die derzeit schon für ein Arbeitsgebiet bestellt sind, sowie für Rechtspflegeranwälte, und anderes. Gemäß § 46 Abs. 1 wird das Gesetz mit 1. September 1962 in Kraft treten.

§ 48 enthält die Vollzugsklausel.

Zur Beseitigung der Bedenken, ob die Einrichtung der Rechtspfleger mit unserer Verfassung vereinbar sei, hat der Nationalrat bereits in seiner Sitzung am 27. Juni dieses Jahres dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in 655 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt und durch Einfügung eines Artikels 87 a in das Bundes-Verfassungsgesetz für die Funktion des Rechtspflegers, die sich für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und raschen Geschäftsbetriebes der Gerichte als notwendig erweist, eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage geschaffen.

Ich möchte noch ausdrücklich auf die im Justizausschuß in seiner Sitzung am 19. Juni 1962 vorgenommene Druckfehlerberichtigung und auf die Abänderungen der Regierungsvorlage verweisen.

Ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Rechtspflegergesetzes (663 der Beilagen) mit dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Hetzenauer:** Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete! Heute bin ich in der angenehmen Lage, mitteilen zu können, daß meine Partei der eben in Behandlung stehenden Regierungsvorlage gerne die Zustimmung gibt. (*Abg. Dr. Gredler: Beim ERP-Gesetz war das nicht gern! — Heiterkeit bei der FPÖ.*) Sie übersehen, Herr Kollege, daß ein Staatsanwalt auch verhalten ist, zugunsten zu plädieren, wenn das der Sachlage nach gerechtfertigt ist. (*Neuerliche Heiterkeit. — Abg. Dr. Gredler: Ein Abgeordneter nicht unbedingt!*)

Die von uns heute zu beschließende gesetzliche Neuregelung der Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger ist näm-

lich im Zusammenhang mit der bereits in der vergangenen Woche beschlossenen Einfügung eines Artikels 87 a in die österreichische Bundesverfassung in mehrfacher Hinsicht außerordentlich zu begrüßen. Bekanntlich haben wir bereits im Gerichtsorganisationsgesetz aus 1896 den Beginn der Entwicklung zu dem in Behandlung stehenden Rechtspflegergesetz zu sehen. Damals schon wurden Gerichtsabteilungen unter der Leitung von Richtern und Gerichtskanzleien oder Geschäftsabteilungen zur Durchführung gerichtlicher Aufgaben eingerichtet.

Mit der Erweiterung der Wirkungskreise dieser gerichtlichen Geschäftsstellen durch die Gerichtsentlastungsnovelle 1929 und nach Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation im Jahre 1945 und nach den Verordnungen der Jahre 1947 und 1950 über eine zusätzliche Erweiterung des Wirkungskreises dieser Geschäftsabteilungen fand aber mehr und mehr die Überlegung Raum, ob diese von Nichtrichtern ausgeübte gerichtliche Tätigkeit in unserer Bundesverfassung entsprechende Deckung fände. Obwohl unser Verfassungsgerichtshof anerkennt, daß Akte der Gerichtsbarkeit nicht notwendig richterliche Handlungen sein müssen, begrüßen wir doch, daß die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit durch Rechtspfleger nunmehr verfassungsrechtlich abgesichert wird und daß in gleicher Weise, also verfassungsrechtlich, bestimmt wird, daß diese Justizbeamten nur an die Weisungen des zuständigen Richters gebunden sind und, wie der Herr Justizminister im Justizausschuß treffend kommentiert hat, als verlängerter Arm des Richters tätig werden.

Der unabhängige Richter kann sich also jederzeit die Erledigung von Geschäften, die diesen Beamten zukommen, vorbehalten oder an sich ziehen. Damit ist auch der Verfassungsbestimmung des Artikels 83 Abs. 2 unseres Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, Rechnung getragen und überhaupt für die in Jahrzehnten bewährte und, wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, unentbehrliche Einrichtung des erweiterten Wirkungskreises der gerichtlichen Geschäftsstelle im neuen gesetzlichen Rahmen, also im Rahmen des heutigen Rechtspflegergesetzes, eine absolut unanfechtbare Regelung getroffen worden. Der von nichtrichterlichen Organen in Zivilrechtssachen erster Instanz zu besorgende Bereich der Gerichtsbarkeit ist also im Umfang des gegenständlichen nunmehr heute von Ihnen zu beschließenden Gesetzes verfassungsmäßig.

Die neuerliche Erweiterung des Aufgabebereiches der Rechtspfleger bringt aber auch

4486

Nationalrat IX. GP. — 102. Sitzung — 4. Juli 1962

Dr. Hetzenauer

eine kleine Justizreform insoweit mit sich, als Zivil-, Exekutions- und Außerstreitrichter weiter von allgemeingerichtlicher Tätigkeit entlastet und mehr für die eigentliche Rechtsprechung frei werden. Darin ist ganz gewiß auch eine Hebung des Richterstandes gelegen, die sich übrigens das vor einiger Zeit in diesem Hohen Hause beschlossene Richterdienstgesetz ebenfalls zur Aufgabe gemacht hat.

Sehr geehrte Damen und Herren! Eine solche Heraushebung des Richters ist nicht Selbstzweck für den einzelnen Richter, sondern muß dem Ansehen der Justiz und der Festigung des Vertrauens in unsere Rechtspflege dienen. In diesem Zusammenhang darf ich die dringende Bitte an den Herrn Justizminister aussprechen, in jedem Falle alles zu tun, daß Beleidigungen und Beschimpfungen von Richtern und Gerichten — auch in der Presse! — unterbleiben. Ich bin gewiß, daß das Bundesministerium für Justiz in seinen vielfältigen, auch legislativen Aufgabenbereichen jeder Diskriminierung der Richter und damit der Rechtspflege entgegenwirken wird.

Im übrigen, so darf ich ausführen, wäre es eine Anerkennung der lobenswerten Leistungen der Richter und Staatsanwälte, wenn das Richterdienstgesetz und die analogen Bestimmungen für die Staatsanwälte nicht durch Verschärfung der sogenannten Beförderungsrichtlinien beeinträchtigt würden. Ebenso muß eine ungleiche Behandlung von Richtern und Staatsanwälten vermieden werden.

Von den Richtern, von welchen die Rechtspfleger nach ihrem Gesetz und nach dem Willen der Verfassung ihre Unabhängigkeit von nicht-richterlichen Weisungen herleiten, komme ich wiederum zu diesen besonders qualifizierten Justizbeamten zurück.

In einem eigenen Gesetzesabschnitt wird nun in dem Rechtspflegergesetz die Ausbildung und Prüfung des Rechtspflegers geregelt und auf diese Weise sichergestellt, daß nur persönlich und sachlich besonders qualifizierte Justizbeamte in die verantwortliche Sonderstellung als Rechtspfleger gelangen können.

Diese Aufstiegsmöglichkeit für Justizbedienstete ist meiner Meinung nach nicht nur eine Auszeichnung und ein Beweis des Vertrauens, das der Gesetzgeber und die Justizverwaltung unseren Justizbeamten entgegenbringen, sondern ganz besonders für unsere jungen Justizbediensteten ein Anreiz zu entsprechenden Leistungen.

Das neue Rechtspflegergesetz haben unsere Herren Regierungschefs und Justizminister in Anerkennung der bisherigen Tätigkeit der Rechtspfleger ganz besonders gefördert. So hat anlässlich des ersten österreichischen Rechtspflegertages im Oktober 1960 im Justizpalast

der Herr Altbundeskanzler Raab wörtlich erklärt: „Die Einführung der Rechtspfleger hat der österreichischen Gerichtsbarkeit zweifellos große Erleichterungen gebracht. Die Rechtspfleger haben den Richtern einen erheblichen Teil ihrer übergroßen Arbeitslast abgenommen und können heute im selbständigen Wirkungskreis doch eine Reihe bestimmter richterlicher Agenden, insbesondere aber Verwaltungsarbeiten selbständig erledigen. Es ist mir auch bekannt, daß die Rechtspfleger den Wusch nach verfassungsmäßiger Verankerung ihrer Stellung hegen. Ebenso bekannt ist mir, daß der neue Justizminister diesem Wunsche positiv gegenübersteht, und ich will gerne seine diesbezüglichen Bestrebungen unterstützen.“ So seinerzeit Herr Altkanzler Raab.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Wunsch der Rechtspfleger geht heute in Erfüllung. Ein besonderes Lob verdienen unsere Rechtspfleger- und Gewerkschaftskollegen, weil sie unter Führung ihres derzeit ersten Vorsitzenden Amtsrat Friedrich maßgebend an dem Zustandekommen eines modernen Rechtspflegergesetzes mitgewirkt haben.

Damit soll aber der Dank an den Herrn Bundeskanzler, an den Herrn Justizminister und die Herren Beamten dieser Ressorts für ihre Bemühungen um das Zustandekommen des Rechtspflegergesetzes keineswegs geschmälert werden.

Namens der Österreichischen Volkspartei nütze ich die heutige Gesetzwerdung, um allen österreichischen Rechtspflegern vor diesem Hohen Hause den Dank und die Anerkennung für ihre bisherigen Leistungen im Dienste der recht- und rechtsschutzsuchenden Bevölkerung auszusprechen. Möge das neue Gesetz das Vertrauen in die österreichische Rechtspflege weiter festigen! *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Horejs. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Horejs: Herr Präsident! Hohes Haus! Vor einer Woche wurde, wie mein Herr Vorredner schon erwähnt hat, im Hohen Haus ein Gesetz beschlossen, das die verfassungsmäßige Grundlage für das nun vorliegende Rechtspflegergesetz bildet. Das Verfassungsgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem unserer Bundesverfassung ein neuer Artikel 87 a angefügt wurde, entspricht einem echten Bedürfnis unserer Zeit, nämlich eine seit mehr als 30 Jahren bestehende und bewährte Einrichtung unserer Justiz in gesetzlich einwandfreier Weise zu regeln, zu verankern und ihr die verfassungsmäßige Basis zu geben.

Die Institution der Rechtspfleger wurde in Österreich bereits im Jahre 1929 durch die

Horejs

Sechste Gerichtsentlastungsnovelle in der Absicht eingeführt, die Richter von häufig wiederkehrenden einfacheren Geschäften der Gerichtsbarkeit zu entlasten.

Bei den Rechtspflegern handelt es sich um besonders qualifizierte Gerichtsbeamte des nicht-richterlichen Dienstes, die die Anstellungserfordernisse des gehobenen Fachdienstes erfüllen und nach Ablegung der ersten Kanzleiprüfung sowie der Grundbuchführerprüfung zur Ausbildung als Rechtspfleger zugelassen werden. Erst nach mehrjähriger Ausbildung und nach Ablegung einer Prüfung für den für sie vorgesehenen Wirkungskreis werden ihnen bestimmte Geschäfte der Zivilgerichtsbarkeit übertragen. Sie sind bei der Erledigung der in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben nur an die Weisungen des zuständigen Richters gebunden, der sich die Erledigung bestimmter Geschäftsstücke selbst vorbehalten kann. Im übrigen aber führen sie die ihnen übertragenen Geschäfte selbständig und selbstverantwortlich.

Die Rechtspfleger haben sich in den seit 1929 vergangenen Jahren bewährt. Sie waren sich ihrer großen Verantwortung stets bewußt und bestrebt, die ihnen übertragenen Aufgaben der Gerichtsbarkeit rasch, gewissenhaft und genau zu erledigen. Ihr Wirkungskreis wurde später durch ein Gesetz, durch Verordnungen und Erlässe im Interesse einer stärkeren Entlastung der Richter wesentlich erweitert.

Der vorliegende Entwurf faßt die derzeit verstreuten Bestimmungen über die Rechtspfleger, ihren Wirkungskreis und ihre Ausbildung zusammen. Die in den letzten Jahren wiederholt vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bisherige Regelung der Einrichtung des Rechtspflegers konnten durch das am 27. Juni 1962 beschlossene und bereits kundgemachte Verfassungsgesetz und den damit neu geschaffenen Artikel 87 a des Bundes-Verfassungsgesetzes aus dem Wege geräumt werden.

Welche Bedeutung den Rechtspflegern bei der Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz zukommt, zeigen die folgenden Zahlen:

In ganz Österreich gibt es derzeit rund 1250 Richter, davon etwa 500 in der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz. In Österreich sind 475 zu Rechtspflegern bestellte Gerichtsbeamte tätig, unter ihnen befinden sich 39 Frauen. 129 Rechtspfleger sind für den Wirkungskreis Zivilprozeß- und Exekutionssachen, 6 für den Wirkungskreis Zivilprozeßsachen und 105 für die Arbeitsgebiete Verlassenschafts- sowie Vormundschafts- und Pflegschaftssachen bestellt. 220 Rechtspfleger sind in Grundbuchssachen und 15 in

Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters tätig.

Gestatten Sie mir, bitte, einen kurzen vergleichweisen Überblick über die Erledigungen in Außerstreit-, Grundbuchs- und Exekutionssachen bei den beiden größten Wiener Bezirksgerichten, und zwar beim Bezirksgericht Innere Stadt-Wien und beim Exekutionsgericht Wien in den Geschäftsjahren 1960 und 1961 zu geben.

Im Jahre 1960 wurden von den insgesamt 12.173 Geschäften der Verlassenschaftsabhandlungen 2352 durch richterliche Beamte und 9821 durch Rechtspfleger, im Jahre 1961 von 11.043 Geschäftssachen 2280 durch Richter und 8763 durch Rechtspfleger erledigt.

In Grundbuchssachen wurden im Jahre 1960 von 11.074 Erledigungen 2913 durch richterliche Beamte und 8161 durch Rechtspfleger durchgeführt.

Von den 224.112 Exekutionssachen beim Exekutionsgericht Wien im Jahre 1960 wurden 551 durch Richter und 223.561 durch Rechtspfleger, im Jahre 1961 von den 235.395 Geschäftssachen 487 durch richterliche Beamte und 234.908 durch Rechtspfleger erledigt.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß bei diesen beiden großen Wiener Bezirksgerichten, bei denen Rechtspfleger in besonders starkem Ausmaß schon bisher eingesetzt werden konnten, ungefähr 75 Prozent aller Grundbuchsagenden, rund 80 Prozent aller Verlassenschaftsagenden und mehr als 99 Prozent der Exekutionsagenden von Rechtspflegern erledigt wurden.

Wenn bei diesen Vergleichen auch die Schwierigkeit der behandelten Fälle und die darauf verwendete Arbeitszeit nicht zum Ausdruck kommen, so kann man doch aus diesen Zahlen ermessen, welche Fülle von Fällen einfacherer Natur die Rechtspfleger der Richterschaft abnehmen konnten. Damit aber wurden die Richter für andere wichtige Aufgaben frei.

Aus den genannten Zahlen ist auch zu ersehen, daß die Einrichtung des Rechtspflegers unentbehrlich ist, sollen die österreichischen Gerichte die ihnen zugewiesenen Aufgaben ohne nennenswerte Verzögerung durchführen können.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Wirkungsbereich der Rechtspfleger gegenüber den bisherigen Bestimmungen wesentlich erweitert, er umfaßt nun nahezu alle Zweige der Zivilprozeß- und Exekutionssachen. So werden die Rechtspfleger in Hinkunft auf dem Gebiete des Mahnverfahrens alle zu dessen Durchführung dienende Geschäfte, die eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich

Horejs

machen, vornehmen können, während sie bisher nur zur Erlassung des Zahlungsbefehls zuständig gewesen sind.

Den Rechtspflegern in Grundbuchssachen werden alle Geschäfte des Grundbuchverfahrens mit Ausnahme einiger Erledigungen nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz, ferner einige einfache im Verfahren zur Anlegung und Ergänzung des Grundbuches vorkommende Geschäfte übertragen. Damit ist auch die Möglichkeit einer beschleunigten Abwicklung im Grundbuchverfahren gegeben.

Auch bei der Bearbeitung des Handelsregisters B und des Genossenschaftsregisters wird der Wirkungskreis des Rechtspflegers in einer den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Weise ausgedehnt.

Die Wertgrenze in den Wirkungskreisen des Rechtspflegers hinsichtlich der Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung sowie der Entscheidungen hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens Pflegebefohlener wird von 20.000 S auf 100.000 S hinaufgesetzt.

Den für Vormundschafts- und Pflegschaftssachen bestellten Rechtspflegern oblagen schon bisher unter anderem die Bestellung und die Enthebung von Vormündern, die Aufsicht über und die Fürsorge für die unehelichen oder unter Vormundschaft stehenden ehelichen Kinder, die Ermächtigung zur Erhebung von Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und von Klagen auf Leistung des Unterhaltes, die Entgegennahme der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft, die Aufnahme und Genehmigung von Vergleichen auf Leistung des Unterhaltes und die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen für eheliche und uneheliche Kinder.

Er wird in Zukunft auch für Verfügungen nach § 111 der Jurisdiktionsnorm, sofern sie nicht die Übertragung an ein ausländisches Gericht betreffen, und für die Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung von Unterhaltsbeiträgen zuständig sein.

Meine Damen und Herren! Nach einer Zeitungsmeldung aus der letzten Zeit werden in Österreich täglich 45 uneheliche Kinder geboren, das ist etwa ein Achtel der in Österreich zur Welt kommen den Kinder, und in rund 20 Fällen müssen die Mütter dieser unehelich geborenen Kinder mit dem Kindesvater um die Alimente prozessieren. Wie oft ist für solche vom Vater ihres Kindes im Stiche gelassene Mütter der mit der Vormundschaftssache betraute Rechtspfleger der einzige Mensch, der ihnen helfend die Hand reicht und ihnen mit gutem Rat und tatkräftiger Hilfe im Kampf um den Unterhalt ihres Kindes zur Seite steht. Vorurteile gegenüber

ledigen Müttern und unehelichen Kindern machen jenen das Leben oft schwer. Manche Mutter hätte in ihrer Verzweiflung keinen Ausweg gefunden, wenn nicht der Beamte des Vormundschaftsgerichtes in unbürokratischer und menschlich verständnisvoller Weise geholfen hätte.

Rechtspfleger kann nur jemand sein, der für sein Amt besondere persönliche Voraussetzungen hat, die ein möglichst lebensnahes Wirken ermöglichen.

Die vorhin skizzierte Erweiterung des Wirkungskreises der Rechtspfleger wird es den Richtern, die in der Zivilgerichtsbarkeit tätig sind, ermöglichen, sich in noch stärkerem Ausmaß als bisher der Rechtsprechung zu widmen.

Wie ich dargelegt habe, bringt das neue Gesetz für die als Rechtspfleger tätigen Gerichtsbeamten neue Aufgaben, zusätzliche Arbeit und damit auch vermehrte Verantwortung. Es ist daher zu begrüßen, daß das neue Gesetz durch eine Reihe von Bestimmungen die Stellung des Rechtspflegers im Gerichtsbetrieb wesentlich verbessert. Während bisher ein Gerichtsbeamter immer nur für ein bestimmtes Gericht zum Rechtspfleger bestellt werden konnte, wird nach dem neuen Gesetz die Befähigung des Beamten zur Besorgung der Geschäfte des Rechtspflegers in einer für das ganze Bundesgebiet wirksamen Form festgestellt werden.

Eine wesentliche Verbesserung liegt auch darin, daß einem Gerichtsbeamten die einmal zuerkannte Befähigung zum Rechtspfleger nur dann wieder aberkannt werden darf, wenn er eine der zu seiner Ernennung notwendig gewesenen Voraussetzungen für dauernd nicht mehr erfüllt.

Für die Rechtspflegerprüfung, die im Anschluß an einen dreijährigen Lehrgang abzulegen ist, werden Prüfungskommissionen eingesetzt, die aus zwei Richtern und einem als Rechtspfleger tätigen Gerichtsbeamten bestehen. Bei der Regelung der Rechtspflegerprüfung folgt das neue Gesetz weitgehend den Vorschriften des vor kurzem in Kraft getretenen Richterdienstgesetzes über die Richteramtprüfung. Auch hierdurch kommt die Bedeutung, die dem Rechtspfleger im Rahmen der Gerichtsorganisation beigemessen wird, deutlich zum Ausdruck.

Die eingehenden Vorschriften des neuen Rechtspflegergesetzes über die Ausbildung werden sicherlich dazu beitragen, daß den österreichischen Richtern auch in Zukunft erfahrene und tüchtige Rechtspfleger zur Verfügung stehen werden, die in der Lage sind, die Richter bei der Ausübung der ver-

Horejs

antwortungsvollen Aufgaben der Gerichtsbarkeit wirksam zu unterstützen und zu entlasten.

Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Bundessektion Justiz, hat sich bereits seit dem Jahre 1948 bemüht, die Funktion des Rechtspflegers im Bundes-Verfassungsgesetz zu verankern und die Schaffung eines Rechtspflegergesetzes wie in der jetzt vorliegenden Form in die Wege zu leiten. Schon der damalige erste Vorsitzende der Bundessektion Justiz der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Rudolf Tschihan, hat es als sein Lebenswerk angesehen, dieses Ziel zu erreichen.

Im Einvernehmen mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen wurde das Rechtspflegergesetz ausgearbeitet. Durch den Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Broda wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß dieses Gesetz heute dem Hohen Hause zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden konnte.

Meine Damen und Herren! Durch das vorliegende Rechtspflegergesetz wird nicht nur eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht, sondern auch der rechtsuchenden Bevölkerung eine raschere Erledigung der geltendgemachten Rechtsansprüche gewährleistet. Vielleicht könnte das Rechtspflegergesetz Anlaß dazu sein, daß auch in anderen Bereichen unserer Verwaltung die Voraussetzungen zu einer ähnlichen Verwaltungsvereinfachung geschaffen werden. Es wäre in weiten Zweigen unserer Verwaltung sicher möglich, Arbeitsgebiete, die bisher noch Vollakademikern vorbehalten sind, entsprechend geschulten, geeigneten und fachlich ausgebildeten Beamten unterer Verwendungsgruppen anzuvertrauen. Damit könnte eine weitere Verwaltungsvereinfachung und zweckmäßige Verwaltungsreform eingeleitet werden. Wie das Rechtspflegergesetz beweist, wären auf diesem Wege auch verfassungsmäßige Hürden kein echtes Hindernis.

Justizminister Dr. Broda hat mit der Schaffung des Rechtspflegergesetzes bewiesen, daß es Möglichkeiten gibt, neue Wege zu beschreiten. Die Justizverwaltung hat in der Demokratie keine eigenen Interessen zu vertreten, sie vertritt die Interessen unserer gesamten Bevölkerung. Ihre erste und vornehmste Aufgabe ist es, den Rechtsschutz für die rechtsuchende Bevölkerung sicherzustellen. Unsere Bevölkerung wird das Funktionieren und den Ausbau unserer rechtsstaatlichen Einrichtungen zu würdigen wissen.

Wir glauben, daß es im Bereich der gesamten öffentlichen Verwaltung dazu kommen muß, daß die Behörden und Ämter nicht als obrigkeitliche, vorgesetzte Dienststellen empfunden

werden, vor denen der Staatsbürger zittert, sondern sie haben einen öffentlichen Dienst an der Gemeinschaft des Volkes zu leisten, in deren Mittelpunkt der einzelne Rat und Hilfe suchende Mensch steht. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte nur wenig dem hinzufügen, was meine beiden Herren Vorredner schon sehr treffend ausgeführt haben. Vielleicht einmal diesen Gedanken: Das Rechtspflegergesetz ist ein Gesetz, das sich in ganz besonderem Maße zum Leistungsprinzip im öffentlichen Dienst, zum Leistungsprinzip überhaupt und zu seiner Durchsetzung bekennt.

Es wurde ja schon darauf hingewiesen, daß die Rechtspflegerlaufbahn eine Laufbahn von ganz besonderer Art ist. Sie eröffnet talentierten Gerichtsbeamten, denen das Hochschulstudium oft nur aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen verwehrt gewesen ist, die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten und ihr Verantwortungsbewußtsein entsprechend einzusetzen. Das ist ganz allgemein sehr zu begrüßen. Das Rechtspflegergesetz ist, da es sich in so ganz besonderem Ausmaße zum Leistungsprinzip bekennt, somit auch ein soziales Gesetz.

Ich möchte hier gleich an das anknüpfen, was der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer gemeint hat. Wir brauchen heute in der Justiz, wie überhaupt im öffentlichen Dienst, ganz besonders diese Unterstreichung des Leistungsprinzips und diese Würdigung des Leistungsprinzips. Der öffentliche Dienst kann sich den Gesetzen der Zeit und den sozialen Veränderungen nicht verschließen. Auch der Staat muß als Dienstgeber in einem bestimmten Rahmen den Gesetzen von Angebot und Nachfrage Rechnung tragen. Wenn es heute so ist — ich möchte sagen, Gott sei Dank anders als in der Ersten Republik, aber auch noch anders als in den ersten Jahren der Zweiten Republik —, daß die Nachfrage nach Nachwuchs und nach strebsamen und begabten jungen Juristen wie auch Nichtjuristen im öffentlichen Dienst sowie in der Justiz viel größer ist als das Angebot, so muß der Dienstgeber dem Rechnung tragen, nicht etwa dadurch, daß er nun überall dort, wo es sich sicherlich auch um verständliche kleine oder größere materielle Forderungen handelt, sofort nachgibt — das ist oft nicht möglich —, sondern daß er mit allem Ernst prüft, inwieweit er die Aufstiegsmöglichkeiten des Nachwuchses verbessern kann. Wir haben das

Bundesminister Dr. Broda

Problem dieser Beförderungsrichtlinien, von denen der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer sehr mit Recht gesprochen hat. Ich möchte hier ihm und dem Hohen Haus die Erklärung abgeben, daß wir im Rahmen unserer Verwaltung bereits die Verhandlungen mit zuständigen Gewerkschaftsorganisationen und Standesvertretungen aufgenommen haben, um zu sehen, wo diese Beförderungsrichtlinien im Interesse der Wahrung und Durchsetzung des Leistungsprinzips allenfalls revidiert werden müssen, wobei sie jedenfalls nicht verschärft werden dürfen, weil sich die Verhältnisse geändert haben, und wie wir auch hier zu einer echten Anerkennung des Leistungsprinzips kommen können.

Als Wichtigstes erscheint uns im ganzen Bereich der Justiz bei den Richtern, Staatsanwälten und beim nichtrichterlichen Personal, daß wir das Nachwuchsproblem voll und ganz erkennen und lösen können. Dazu gehört auch ganz sicher, Herr Abgeordneter Dr. Hetzenauer, daß sich die Justizverwaltung jederzeit dort, wo ungerechtfertigte Angriffe gegen die Organe der Rechtspflege gerichtet werden, hinter die Organe der Rechtspflege stellt und für sie eintritt, wenn sie ihren schweren und verantwortungsvollen Dienst erfüllen. Die Justizverwaltung und das Justizministerium tun dies, indem sie sich immer der öffentlichen Meinung stellen und sich dort, wo es ihnen notwendig erscheint, mit den Kritikern auseinandersetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf zum Rechtspflegergesetz noch folgendes sagen: Wenn es noch eines Beweises dafür bedurft hätte, wie groß und wie bedeutend der Anteil der Rechtspfleger an der Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Justiz ist und wie sachkundig und wie ausgezeichnet die Arbeit der Rechtspfleger ist, so brachte diesen Beweis die Mitarbeit der Standesorganisationen des nichtrichterlichen Personals und der Rechtspfleger an der Vorbereitung dieses Gesetzes. Ich habe noch selten bei einem Gesetz eine so sachkundige Mitarbeit erfahren, wie — es wurde ja auch erwähnt — durch die Vertreter der Gewerkschaft des nichtrichterlichen Dienstes und die Vorstandsfunktionäre dieser Gewerkschaft bei der Ausarbeitung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes. Dieses Rechtspflegergesetz ist im wahrsten Sinn des Wortes das Gesetz der Rechtspfleger selbst geworden. Wir haben es formuliert, wir haben es im Justizministerium ausgearbeitet, aber mit den Rechtspflegern gemeinsam, und das war sehr erfreulich. Ich möchte auch das dem Hohen Haus hier berichten.

Mit der Verabschiedung des Rechtspflegergesetzes wird ein weiteres wichtiges Justiz-

gesetz in der IX. Gesetzgebungsperiode verwirklicht. Ich darf daran erinnern, daß dieser Nationalrat das Strafrechtsänderungsgesetz 1960 verabschiedet hat, das den Gerichten im Strafvollzug vermehrte Befugnisse eingeräumt hat, daß das Jugendgerichtsgesetz beschlossen werden konnte — mit Ausnahme des Strafrechtsänderungsgesetzes wurden alle folgenden Gesetze sogar einstimmig beschlossen —, das Richterdienstgesetz, daß die Notariatsordnung ziemlich wesentlich erneuert werden konnte, und jetzt schließt sich das Rechtspflegergesetz an. Das ist erfreulich. Ich glaube, daß dieser Nationalrat damit der Justiz wirklich geholfen hat, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Hohes Haus! Ich verrate gar kein Geheimnis, wenn ich noch sage, daß ich zuverlässig hoffe, hier noch einmal ein paar Schlußworte zur Verabschiedung eines wichtigen Gesetzes sprechen zu können, das im Hause liegt, der Strafprozeßnovelle 1962, die nach Meinung der Bundesregierung noch in dieser Gesetzgebungsperiode beschlossen werden soll. Mit dieser Beschlußfassung würde das Parlament eine europäische Verpflichtung, die Österreich auf dem so wichtigen Gebiet des Schutzes und der Durchführung der Menschenrechte auferlegt ist, in wirkungsvoller Weise einlösen.

Im übrigen wird dann die Bahn frei sein dafür, daß sich die Volksvertretung in der X. Gesetzgebungsperiode der Lösung der großen Aufgaben zuwenden kann, die im Justizbereich inzwischen entscheidungsreif geworden sind. Diese Aufgaben sind bekannt. Sie heißen: Strafrechtsreform, Strafprozeßreform und Strafvollzugsgesetz. (*Beifall bei den Regierungsparteien.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (656 der Beilagen): Bundesgesetz über die gerichtlichen Auktionshallen (Auktionshallengesetz) (705 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Auktionshallengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Moser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Moser**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen neben den derzeit in Wien und Graz bestehenden gerichtlichen Auktionshallen solche nun auch in Klagenfurt, Leoben und Linz errichtet werden. Weiters verfolgt der Entwurf das Ziel, die Vorschriften über die gerichtlichen Auktionshallen, die derzeit auf eine Reihe von Verordnungen und Erlässen verstreut sind, gesetzlich zu fundieren.

Es war im Rahmen der Schaffung des in Behandlung stehenden Gesetzentwurfes leider nicht möglich, einem auch vielfach und berechtigt geäußerten Wunsche auf Errichtung einer Auktionshalle in Innsbruck nachzukommen, weil dort die dafür notwendigen Räumlichkeiten derzeit noch fehlen.

Die Auktionshallen dienen zur Vornahme von gerichtlichen Versteigerungen und zur Verwahrung gerichtlich gepfändeter Sachen. Sie sind Abteilungen der zuständigen Gerichte. In jede Auktionshalle sollen aber in Hinkunft Sachen aus dem ganzen Bundesgebiet überstellt werden können.

In der Auktionshalle können bewegliche körperliche Sachen verkauft werden, die gerichtlich gepfändet sind, in einem außerstreitigen Verfahren durch das Gericht veräußert werden sollen, zu einer Konkursmasse gehören oder die bedenkliches Gut sind, soweit dies nach den Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften zulässig ist.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes erlaube ich mir, auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu verweisen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni dieses Jahres behandelt und unverändert angenommen. Namens dieses Ausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (656 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Debatteredner vorgemerkt sind, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (674 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen (710 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horejs. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Horejs**: Hohes Haus! Durch § 2 des Bundesgesetzes vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 110, wurde das Bundesministerium für Justiz ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen über die Verwahrungsgebühren zu erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigungsnorm wurden die Verwahrungsgebühren zunächst durch die Gerichtserlagsverordnung neu geregelt. Später wurden die Bestimmungen der Gerichtserlagsverordnung über die Verwahrungsgebühren durch die §§ 351 bis 358 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz teilweise geändert und neu verlautbart wird, ersetzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun mit Erkenntnissen vom 29. März 1962 die genannte Ermächtigungsnorm des § 2 als verfassungswidrig und die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung als gesetzwidrig aufgehoben.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Verwahrungsgebühren in verfassungsrechtlich einwandfreier Form geregelt werden. Inhaltlich folgt die Regelung dem bisher in Geltung gestandenen Recht, da sich dieses seit der Gerichtserlagsverordnung in der Praxis bewährt hat.

Die gegenüber den erwähnten Bestimmungen der Geschäftsordnung vorgesehenen Änderungen haben zum Teil eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes und eine Ersparung von Kosten, zum Teil eine Verbesserung des Wortlautes in sprachlicher, systematischer und legislativ-technischer Hinsicht zum Ziele.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen kann auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1962 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Hetzenauer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda das Wort ergriffen, unverändert angenommen.

Weiters hat der Ausschuß die folgenden vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Erklärungen zur Kenntnis genommen und mich als Berichterstatter ermächtigt, diese in den Ausschlußbericht aufzunehmen.

Zu § 1: Abs. 3 lit. h gewährleistet, daß bei Berichtigung der im § 1 Z. 6 und 7 Geschäfts-

Horejs

ordnungsgesetz 1948 genannten Gebühren und Kosten (Sachverständigengebühren, Einschaltungskosten und dergleichen) aus einem Erlag der Verwahrungsabteilung, diese wie bei einem unmittelbaren Erlag beim Rechnungsführer oder auf das Postscheckkonto des Gerichtes (§ 285 Abs. 1 Z. 2 Geschäftsordnung) in der Höhe des zu sichernden Betrages — ohne Abzug der mit der Verwahrung verbundenen Gebühren und Auslagen — berichtigt werden können.

Zu § 5: Abs. 1 lit. h stellt An- und Verkäufe von Kostbarkeiten und nicht gängigen Münzen (vergleiche § 2 Abs. 1 Z. 6) mit den anderen Umsatzgeschäften gleich.

Zu § 7: § 356 Abs. 6 Geschäftsordnung sah vor, daß die Partei, an die das Verwahrnis ausgefolgt wird, die Verwahrungsgebühren, während die Partei, auf deren Einschreiten oder in deren Interesse die Verwahrung vorgenommen wurde, die Barauslagen und die Gebühren für Umsatzgeschäfte, sofern dieselben gesondert eingehoben werden (§ 356 Abs. 3 Geschäftsordnung), zu bezahlen hat. Der Entwurf sieht vor, daß die Gebühren und Barauslagen ausschließlich von der Partei zu entrichten sind, an die das Verwahrnis ausgefolgt wird. Dadurch werden der mit der mehrmaligen Berechnung und Einhebung verbundene Aufwand und die mit der gesonderten Einhebung (Eintreibung) vielfach auch verbundenen Kosten (Zahlungsauftrag) vermieden. Ein Gebührenentfall ist dadurch nicht zu besorgen, weil an dem Verwahrnis ein Pfandrecht für die Gebühren und Barauslagen im Range des Erlagstages begründet wird (Abs. 2).

Zu § 8: Im ersten Absatz hat das Zitat „Absätzen 1 bis 3“ richtig „Absätzen 1 und 2“ zu lauten.

In der zweiten Zeile des zweiten Absatzes hat das Zitat „als Abs. 3“ richtig „als Abs. 2“ zu lauten.

Im Namen des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (674 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen erfolgen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (690 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird (748 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Winter: Hohes Haus! Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben arme Parteien in zivilgerichtlichen Verfahren und mittellose Angeklagte im Strafverfahren, soweit Anwaltszwang besteht beziehungsweise Verteidigung durch einen Verteidiger obligatorisch vorgesehen ist, Anspruch auf kostenlose Beistellung eines Armenvertreters. Der Armenvertreter wird aus dem Kreis der Rechtsanwälte durch den zuständigen Ausschuß der Rechtsanwaltskammer ausgewählt und hat die ihm übertragene Vertretung kostenlos durchzuführen.

Als teilweisen Ersatz für diese durch die Berufsgruppe der Rechtsanwälte erbrachte Leistung, welche der Erhaltung des Rechtsstaates dient und sicherstellen soll, daß auch die mittellose Bevölkerung ohne Rücksicht auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rechtsschutz erhält, gewährt der Bund eine jährliche Pauschalvergütung, die an die sieben in Österreich bestehenden Rechtsanwaltskammern ausbezahlt wird, und zwar nach einem vereinbarten, der Größe der Sprengel und der Anzahl der Rechtsanwälte entsprechenden Schlüssel.

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes Nr. 66/1955 ist die Pauschalvergütung durch die Rechtsanwaltskammern zur Gänze für Zwecke der Altersversorgung der Rechtsanwälte beziehungsweise für die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Anwälten sowie von Witwen und Waisen von Anwälten zu verwenden.

Durch das Bundesgesetz vom 16. September 1959, BGBl. Nr. 209, wurde diese Pauschalsumme zuletzt mit 5 Millionen Schilling per anno festgelegt. Sie soll nun mit Wirkung vom Jahre 1963 an auf 7 Millionen Schilling erhöht werden. Diese Erhöhung wird in den Erläuternden Bemerkungen begründet. (*Präsident Hillegeist übernimmt den Vorsitz.*)

Dr. Winter

In der Beratung des Justizausschusses hat auch der Herr Justizminister das Wort ergriffen und unter anderem zur Begründung beziehungsweise zur Erläuterung der vermehrten Zahl von Armenvertretungen darauf hingewiesen, daß die Zahl der vor den Gerichtshöfen durchgeführten Prozesse, für die Anwaltszwang besteht, im Jahre 1957 40.336, im Jahre 1959 42.595, im Jahre 1961 aber schon 46.127 betragen hat und daß diese Tendenz weiterhin anhält.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Juni die Regierungsvorlage beraten und nach einer Diskussion, an der sich der Herr Justizminister und die Abgeordneten Dr. Nemez und Mahnert beteiligt haben, einstimmig dem Hohen Hause die Annahme der Gesetzesvorlage empfohlen.

Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident **Hillegeist**: Da keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (657 der Beilagen): Auslieferungsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel (706 der Beilagen)

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Auslieferungsabkommen zwischen Österreich und Israel.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Holzfeind. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Holzfeind**: Herr Präsident! Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage (657 der Beilagen) beinhaltet ein Auslieferungsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel.

Das Übereinkommen wurde am 10. Oktober 1961 unterzeichnet und sieht die gegenseitige Auslieferung und Durchlieferung von Rechtsbrechern vor. Der Vertrag hält sich dabei an die Grundsätze des Europäischen Auslieferungsübereinkommens. Zu diesen Grundsätzen gehört die Nichtauslieferung wegen politischer und rein militärischer Straftaten. Dies trifft besonders dann zu, wenn der Staat, der um die Auslieferung ersucht wird, allen Grund hat, anzunehmen, daß der oder die Auszuliefernde aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt wird. Eine Auslieferung kann auch abgelehnt werden, wenn

bereits Verjährung, Begnadigung oder Amnestie vorliegt.

Kennt ein Staat die Todesstrafe nicht, so kann sie im Falle der Auslieferung nicht verhängt werden und ist durch lebenslange oder eine kürzere Freiheitsstrafe zu ersetzen.

Als Vertragspartner werden in der Einleitung zum Vertrag die Republik Österreich und der Staat Israel genannt.

Nach Artikel 1 sichern sich die beiden Staaten die Auslieferung von Personen zu, die wegen bestimmter Straftaten von den Justizbehörden eines Vertragsstaates verfolgt werden und sich im Hoheitsgebiet des anderen Staates befinden. Dabei sollen nur Personen ausgeliefert werden, die nach österreichischem Recht wegen ihrer Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind. Diese Bestimmung des Artikels 3 Abs. 1 entspricht sowohl dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen als auch den Grundsätzen anderer moderner Auslieferungsverträge.

Unter militärischen Straftaten nach Artikel 5 sind zum Beispiel Desertion, Verletzung der Subordination und Meuterei zu verstehen. Die Nichtauslieferung in diesen Fällen entspricht einem völkerrechtlichen Grundsatz. Handelt es sich aber um die Straftat einer Militäriperson, die nach dem allgemeinen Strafgesetz verfolgt zu werden hat, wie zum Beispiel um Kameradschaftsdiebstahl, dann ist der Verbrecher auszuliefern.

Nicht auszuliefern sind Personen, deren Handlungen gegen die Devisenvorschriften, gegen Preisvorschriften und gegen andere wirtschaftliche und fiskalische Vorschriften verstoßen haben.

Artikel 10 sieht vor, daß in dringenden Fällen die vorläufige Verhaftung einer später auszuliefernden Person möglich ist. Dem Staat, der um eine solche vorläufige Verhaftung ersucht wurde, müssen binnen 45 Tagen alle Unterlagen, zum Beispiel der Haftbefehl oder ein verurteilendes Erkenntnis, übermittelt werden, ansonsten kann die vorläufige Haft aufgehoben werden.

Die Artikel 11, 12, 13, 14 und 15 enthalten die Formalvorschriften, die bei der Anwendung dieses Vertrages zu beobachten sind.

Artikel 16 sieht die Beschlagnahme von Gegenständen vor, die als Beweise für eine strafbare Handlung dienen können.

In Artikel 17 wird die Durchlieferung geregelt, wobei alle jene Grundsätze angewendet werden, die für die Auslieferung zutreffen.

Wird eine Person ausgeliefert, dann darf sie zunächst nur für Straftaten verfolgt oder bestraft werden, für die die Auslieferungsbewilligung gegeben ist.

Holzfeind

Die Kosten der Auslieferung trägt der ersuchte Staat, die der Durchlieferung sind jeweils von dem Staat zu tragen, der um die Auslieferung ansucht.

Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren und tritt 30 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung am 19. Juni 1962 mit der Regierungsvorlage beschäftigt. An der Diskussion beteiligten sich die Abgeordneten Zeillinger, Dr. Hetzenauer, Dr. Hofenender sowie der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage über das Auslieferungsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staate Israel die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ferner beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hillegeist**: Da Wortmeldungen nicht vorliegen, kommen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Auslieferungsabkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

6. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (670 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln (708 der Beilagen)

Präsident **Hillegeist**: Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Migsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Dr. Migsch**: Hohes Haus! Das vorliegende Abkommen hat den Zweck, den Unterhaltsberechtigten beider Staaten die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern, insoweit ein gerichtliches Entscheidungsurteil vollstreckbar ist.

Es ist nicht uninteressant, hier aufzuzeigen, daß solche bilaterale Verträge über Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln mit Belgien und Liechtenstein bestehen, allgemeine bilaterale Vollstreckungsverträge, die also auch Gebiete des Zivil- und Handelsrechtes umfassen, mit Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und der Türkei, und außerdem besteht ein multilaterales Über-

einkommen, das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958, über die Vollstreckung von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern; das Abkommen wurde aber bisher nur von der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Belgien ratifiziert. Diese Übersicht zeigt, daß noch eine große Initiative nötig ist, um zu erreichen, daß die Überschreitung einer Staatsgrenze nicht zugleich auch Entziehung aus einer Unterhaltspflicht bedeutet.

Im Auftrage des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident **Hillegeist**: Da Wortmeldungen nicht vorliegen, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

7. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (673 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes erneut geändert wird (709 der Beilagen)

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nunmehr zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes erneut geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Neugebauer.

Bevor ich ihm das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß zu diesem Gesetzentwurf ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Eichinger, Dr. Winter, Zeillinger und Genossen vorliegt. Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher gleichzeitig zur Debatte.

Er hat folgenden Wortlaut:

1. Der bisherige § 1 wird zum Abs. 1 des § 1.

2. Dem § 1 wird ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Die nach dem Abs. 1 zuständigen Gerichte haben vor ihrer Entscheidung in der Sache die nach ihrem Sitz örtlich bestimmte Landwirtschaftskammer oder zwei von dieser namhaft gemachte bäuerliche Sachverständige zu hören.“

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Neugebauer**: Hohes Haus! Das Erbhof- und Landbewirtschaftungs-

Dr. Neugebauer

recht, das in der Zeit der Zugehörigkeit Österreichs zu Deutschland auch in Österreich galt, hat zu Benachteiligungen und Schädigungen der sogenannten weichenden Erben geführt. Nach 1945 war man bestrebt, diesen Schaden wiedergutzumachen. Nach der Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes im Jahre 1945 wurden durch das Bundesgesetz vom 21. März 1947 die Bäuerlichen Schlichtungsstellen und die Bäuerliche Oberschlichtungsstelle errichtet, die die Anträge um Gewährung von Entschädigungen zu behandeln hatten. Diese Schlichtungsstellen setzten sich aus einem Richter, einem Verwaltungsbeamten und zwei Mitgliedern zusammen, die die Landwirtschaftskammer nominierte.

Die Arbeit der Bäuerlichen Schlichtungsstellen ist aner kennenswert. Durch das Anerbengesetz aus dem Jahre 1958 konnten unter bestimmten Voraussetzungen Anträge auf Wiederaufnahme eines auf Gewährung einer Entschädigung gerichteten Verfahrens bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Anerbengesetzes eingebracht werden. Im September 1960 ist diese Frist abgelaufen. Von nun an waren die Bestimmungen des Gesetzes von 1947 wieder in Geltung. Der Anfall bei den Bäuerlichen Schlichtungsstellen ist in den letzten Jahren außerordentlich zurückgegangen. Diese eingeschrumpfte Tätigkeit war der Anlaß zu dem vorliegenden Gesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes erneut geändert wird.

Das neue Gesetz sieht vor, daß die Aufgaben der Bäuerlichen Schlichtungsstellen an die Gerichte übertragen werden. Einige Bestimmungen befassen sich mit den notwendigen Regelungen des Überganges von den bisherigen zu den neuen Einrichtungen.

Der Justizausschuß befaßte sich in seiner Sitzung vom 19. Juni dieses Jahres mit der Regierungsvorlage. Hiebei ist der Vorschlag gemacht worden, daß das Gericht vor allem bei Entscheidungen, die eine besondere Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse voraussetzen, die Landwirtschaftskammer oder zwei bäuerliche Sachverständige zu hören habe. Einem diesbezüglichen Antrag der Abgeordneten Eichinger, Dr. Winter, Zeillinger und Genossen trete ich bei.

Im Auftrage des Justizausschusses beantrage ich, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den durch den zitierten Antrag erfolgten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hillegeist**: Wortmeldungen liegen nicht vor, wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Eichinger, Dr. Winter, Zeillinger und Genossen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (689 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften (747 der Beilagen)

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nunmehr zum 8. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakei über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Chaloupek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Chaloupek**: Hohes Haus! Der vorliegende Vertrag, der in deutscher und tschechischer Sprache in Prag ausgefertigt und samt dem Schlußprotokoll am 10. November 1961 von den Bevollmächtigten der Vertragsstaaten unterzeichnet worden ist, regelt in vier Teilen mit insgesamt 30 Artikeln den Rechtshilfeverkehr zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

Nach 1945, nach Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor dem 13. März 1938 bestanden hatte, hat sich die Rechtshilfe zunächst unmittelbar zwischen den Gerichten abgewickelt. Sie wird nunmehr, nach der vorliegenden staatsrechtlichen Regelung, durch Vermittlung der beiden Justizministerien besorgt werden.

Teil I des Vertrages regelt in 20 Artikeln den Rechtsschutz der Angehörigen — auch juristischer Person einschließlich der Handelsgesellschaften — des einen Vertragsstaates auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates. Im einzelnen: die Befreiung der beiderseitigen Staatsangehörigen, wenn sie im anderen Vertragsstaat als Kläger auftreten, von der Leistung der Prozeßkostensicherheit, für die österreichischen Staatsbürger die Einräumung

Chaloupek

einer Frist von mindestens einem Monat für die Zahlung der Gerichtsgebühr, von deren Begleichung in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Einleitung des Prozesses abhängig ist.

Es wird ferner bestimmt, daß bei Leistung von Vorschüssen für Sachverständigengebühren, für Zeugengebühren und Verwahrungskosten in bezug auf das Ausmaß derselben die Angehörigen des einen Vertragsstaates vor Gerichten des anderen Vertragsstaates mit den Inländern gleich behandelt werden müssen und nicht schlechter gestellt werden dürfen als die eigenen Staatsangehörigen.

Artikel 3 regelt die Einbringung der Prozeßkosten einschließlich der Kosten für die erforderlichen Übersetzungen und Beglaubigungen, wenn der ausländische Kläger zum Ersatz der Prozeßkosten oder zur Zahlung von Gerichtsgebühren verpflichtet worden ist.

Die folgenden Artikel behandeln die Gewährung des Armenrechtes, die Ausstellung von Armenrechtszeugnissen und gemeinsame Bestimmungen für Zustellung und Rechtshilfe.

Teil II des Vertrages behandelt in sechs Artikeln das Urkundenwesen, im besonderen wird festgelegt, daß privaten Urkunden, sofern sie die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift besitzen, auch vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaates die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zukommt und daß bei der Übermittlung von Personenstandsunterlagen — samt deren etwaigen Randvermerken wie Namensänderungen und bei Annahmen an Kindes Statt —, die abgaben- und kostenfrei zu erfolgen hat, der Anschluß von Übersetzungen nicht erforderlich ist.

Ferner wird in Teil II ausgesprochen, daß bei Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen das Erfordernis der Bescheinigung über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde entfällt.

Teil III behandelt in Artikel 27 die Erteilung von Rechtsauskünften; Teil IV enthält allgemeine und Schlußbestimmungen, wonach der Vertrag zunächst für die Dauer von fünf Jahren gilt und sechs Monate vor Ablauf der Frist kündbar ist.

Im Schlußprotokoll wird ausgeführt, daß die von den österreichischen Sozialversicherungsträgern ausgestellten Bescheide vor tschechoslowakischen Gerichten und Verwaltungsbehörden ebenfalls ohne weitere Beglaubigung Geltung haben und daß ferner die Bestimmungen des Vertrages auch auf die Schiedsgerichte der österreichischen Sozialversicherungsträger Anwendung finden.

Weiters wird in dem Schlußprotokoll klar gestellt, daß in Erbschafts-, Vormundschafts-, Pfllegschafts- und Strafsachen die bisherigen Regelungen aufrecht bleiben.

Im wesentlichen ist der Vertrag eine Kodifizierung der bisherigen Praxis des Rechtshilfeverkehrs zwischen der Republik Österreich und der ČSSR.

Da die Artikel 23 bis 25 des Vertrages Änderungen des Personenstandsgesetzes und des Gebührengesetzes 1946 im Gefolge haben, der vorliegende Vertrag mithin gesetzesändernd ist, bedarf er zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni dieses Jahres beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Namens dieses Ausschusses stelle ich daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Vertrag samt Schlußprotokoll die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Hillegeist: Da keine Wortmeldungen vorliegen, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Vertrag einschließlich Schlußprotokoll einstimmig die Genehmigung erteilt.

9. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (692 der Beilagen): Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen / Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (757 der Beilagen)

Präsident Hillegeist: Wir gelangen nunmehr zum 9. Punkt der Tagesordnung: Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen.

Berichterstatter ist neuerlich der Herr Abgeordnete Chaloupek. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Chaloupek: Meine Damen und Herren! Bereits im Jahre 1953 wurde zwischen der Republik Österreich und der

Chaloupek

Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Vereinbarung über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen und den Austausch von Personenstandsurkunden, in der Schweiz Zivilstandsurkunden genannt, unterzeichnet. Das Abkommen wurde als gesetzesändernder Staatsvertrag vom Nationalrat genehmigt. Seine Kundmachung erfolgte im Bundesgesetzblatt unter Nr. 164/1954. Dieses Abkommen soll nunmehr durch die vorliegende Vereinbarung, die am 26. April 1962 in Wien unterzeichnet wurde, ersetzt werden, wobei die Erfahrungen, die inzwischen gemacht, und die Wünsche, die von den beiden Vertragsteilen geäußert wurden, berücksichtigt erscheinen.

Im besonderen soll Artikel 8 der derzeit geltenden Vereinbarung, der den Austausch von Personenstandsurkunden regelt, wesentlich erweitert werden.

Gemäß Artikel 16 wird die Vereinbarung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag ihres Inkrafttretens an, geschlossen und bleibt jeweils ein weiteres Jahr gültig, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird.

Gemäß Artikel 15 tritt die Vereinbarung am 1. des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Im einzelnen darf ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage verweisen, die sich in vier Abschnitte mit insgesamt 16 Artikeln gliedert.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung zu empfehlen.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Begaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden bzw. Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (692 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hillegeist**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir gelangen daher sogleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Vereinbarung einstimmig die Genehmigung erteilt.

10. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (701 der Beilagen): Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (758 der Beilagen)

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Nemezc. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Nemezc**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 701 der Beilagen betrifft die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Durch diese Konvention soll Kulturgut, das, wie die Erfahrung zeigt, infolge der Entwicklung der Kriegstechnik in zunehmendem Maße der Vernichtungsgefahr ausgesetzt ist, unter internationalen Schutz gestellt werden.

Was Kulturgut ist, bestimmt Artikel 1 der Konvention. Es sind drei Gruppen festgelegt:

1. bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist;
2. Bauten, die der Erhaltung oder Ausstellung solchen Gutes dienen;
3. Orte, die in beträchtlichem Umfange solches Gut enthalten, sogenannte Denkmalsorte.

Artikel 2 der Konvention gliedert den Schutz des Kulturgutes 1. in die sogenannte Sicherung des Kulturgutes und 2. in die sogenannte Respektierung des Kulturgutes. Was Sicherung beziehungsweise Respektierung von Kulturgut ist, besagen die nachfolgenden Artikel, auf die ich im einzelnen verweisen darf.

Mit Rücksicht auf die in den Artikeln 6 Abs. 3 und 17 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen, welche eine Einschränkung der nationalen Souveränität infolge der Kontrolltätigkeit fremder Organe auf österreichischem Gebiet darstellen, hat die Konvention verfassungsändernden Charakter. Die Konvention hat aber auch gesetzändernden Charakter, weil nach Artikel 28 auch Ausländer wegen im Ausland begangener Straftaten der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen würden, und zwar primär und nicht erst über den Umweg des § 40 des Strafgesetzes.

Die Konvention tritt für Signatarstaaten — Österreich ist ein Signatarstaat — drei Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde, für andere Staaten, die in den Artikeln 30 und 32 näher umschrieben werden, drei Monate nach Hinterlegung ihrer Beitrittserklärung in Kraft. Seit seiner Unter-

4498

Nationalrat IX. GP. — 102. Sitzung — 4. Juli 1962

Dr. Nemezc

zeichnung ist das Abkommen bisher für 43 Staaten durch Ratifikation beziehungsweise Beitritt in Kraft getreten.

Im einzelnen darf ich auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage verweisen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 beraten und beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (701 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident **Hillegeist**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen sofort zur Abstimmung.

Mit Rücksicht auf die im Artikel 6 Abs. 3 und im Artikel 17 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen hat die Konvention verfassungsändernden Charakter. Ich stelle daher gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes die für die Abstimmung erforderliche Beschlußfähigkeit fest. Es ist mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Bei der Abstimmung wird der Konvention einstimmig, also mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, die Genehmigung erteilt.

11. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (724 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 ergänzt wird (743 der Beilagen)

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nunmehr zum 11. Punkt der Tagesordnung: Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Hämmerle. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Hämmerle**: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1962 zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Markenschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 38, ergänzt wird, Stellung genommen. Mit Erkenntnis vom 29. März 1962, Z. G 6/61, hatte der Verfassungsgerichtshof den Absatz 4 des § 22 f Markenschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 38, als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung erfolgte aus einem formalen Grund: Die Bestimmung ist durch die Markenschutz-Novelle 1934, BGBl. II Nr. 330, als Verfassungsbestimmung in das Markenschutzgesetz eingefügt worden. Diese Verfassungsbestimmung lautet:

„Gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung findet ein weiterer Rechtszug sowie

eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof (jetzt: Verwaltungsgerichtshof) nicht statt.“

Die Verfassungsbestimmung des § 22 f Abs. 4 des Markenschutzgesetzes hätte aber nur durch ein Verfassungsgesetz wieder in Kraft gesetzt werden dürfen. Darin, daß dies durch das Markenschutz-Überleitungsgesetz, ein einfaches Bundesgesetz, geschehen ist, liegt die Verfassungswidrigkeit, die nun zur Aufhebung dieser Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof geführt hat.

Auch gegenwärtig kann der Instanzenzug, der im Regelfall bis zum zuständigen Bundesminister geht, durch einfaches Bundesgesetz abgekürzt werden. Die neuerliche Einführung dieser Bestimmung bedarf somit keines Verfassungsgesetzes.

Der vorliegende Entwurf trägt der Tatsache Rechnung, daß, soweit die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die Abkürzung des Instanzenzuges beseitigt hat, die eheste Wiederherstellung des bisher geltenden, nur aus formalen Erwägungen beseitigten Zustandes dringend erforderlich ist.

An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Migsch und Kindl. Ihre Bedenken konnten durch die anwesenden Patentgesetz- und Markenschutzgesetzspezialisten des zuständigen Ministeriums zerstreut werden. Es ist festzuhalten, daß sich die bisherige Regelung in der Praxis bestens bewährt hat und an ihrer Zweckmäßigkeit niemals ein Zweifel bestand.

Nähere Einzelheiten bitte ich den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen.

Gemäß einem einstimmigen Beschluß des Handelsausschusses bitte ich das Hohe Haus, der Regierungsvorlage 724 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Hillegeist**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

12. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (658 der Beilagen): Neuer Text des Artikels VI lit. A Ziffer 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation (BGBl. Nr. 216/1957; gemäß Beschluß der V. Generalkonferenz) (742 der Beilagen)

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nunmehr zum 12. Punkt der Tagesordnung:

Präsident Hillegeist

Neuer Text des Artikels VI lit. A Ziffer 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation.

Berichtersteller ist die Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw. Ich bitte sie, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstellerin Dr. Stella **Klein-Löw**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 658 der Beilagen enthält den neuen Text des Artikels VI lit. A Z. 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation, BGBl. Nr. 216/1957.

Der Artikel VI dieser Statuten beschäftigt sich mit dem Rat der Gouverneure. Da die Zahl der Mitgliedstaaten seit der Gründung der Atomenergieorganisation von 51 auf 77 angestiegen ist, soll nun auch die Zahl der Mitglieder des Gouverneursrates um zwei erhöht werden. Allerdings hat in diesem Gouverneursrat nicht jeder Staat Sitz und Stimme. Die Sitze verteilen sich vielmehr auf drei Gruppen von Staaten. Die erste Gruppe umfaßt jene fünf Mitgliedstaaten, die auf dem Gebiete der Kernphysik am weitesten fortgeschritten sind. Zur zweiten Gruppe gehören die am weitesten fortgeschrittenen Staaten einzelner Gebiete, die angeführt sind. Die dritte Gruppe bilden die Mitglieder, welche die Generalkonferenz zu wählen hat, wobei sie darauf zu achten hat, daß auf jedes der sieben in Frage stehenden Gebiete mindestens ein Vertreter kommt.

Da aber zwölf Vertreter vorhanden sind, verbleiben drei Restsitze und zwei neue Sitze, die jetzt besetzt werden müssen. Diese drei Restsitze waren früher gewöhnlich von Lateinamerika mit zwei Sitzen und von Westeuropa mit einem Sitz besetzt. Afrika und der Mittlere Osten gingen leer aus. Die Mitgliederzahl dieses Gebietes ist aber stark angestiegen. Daher die Statutenänderung, die auf der Tagung der IAEO vom 26. September bis 6. Oktober 1961 beschlossen wurde. Es wurden zwei zusätzliche Sitze für Afrika und den Mittleren Osten geschaffen. Außerdem wurden die bisher von der Generalkonferenz an Lateinamerika vergebenen zwei Wahlsitze in feste Sitze umgewandelt.

Da die Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde seinerzeit als politischer Staatsvertrag, der in gewissen Teilen auch gesetzändernden Charakter hat, vom Nationalrat genehmigt wurden, bedarf auch die vorliegende Abänderung der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 beraten.

Der Ausschuß hat bei dieser Beratung festgestellt, daß in der deutschen Übersetzung

gegenüber dem authentischen fremdsprachigen Text die Worte „in dieser Gruppe“ ausgelassen wurden, und den Wunsch ausgesprochen, daß die genannten Worte in die deutsche Übersetzung, 10. Zeile, zwischen den Worten: „Gouverneursrat“ und „stets“ aufgenommen werden.

Die Vertreter des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten erklärten, daß gegen diese Berichtigung der deutschen Übersetzung keine Einwände bestehen.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, die Regierungsvorlage mit der angeführten Berichtigung der deutschen Übersetzung zu genehmigen.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem neuen Text des Artikels VI lit. A Ziffer 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation (658 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeführten Berichtigung der deutschen Übersetzung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident Hillegeist: Wortmeldungen liegen nicht vor, eine Debatte entfällt. Wir gelangen sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem neuen Text der Statuten unter Berücksichtigung der angeführten Berichtigung der deutschen Übersetzung einstimmig die Genehmigung erteilt.

13. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (725 der Beilagen): Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen (741 der Beilagen)

Präsident Hillegeist: Wir gelangen zum Punkt 13 der Tagesordnung: Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Haselwanter. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichtersteller Dr. **Haselwanter**: Hohes Haus! Bereits in einem Übereinkommen vom 23. September 1910 sind bestimmte Regeln über die zivilrechtlichen Folgen von Schiffszusammenstößen in der Seeschifffahrt enthalten. Das genannte Übereinkommen wurde von Österreich am 23. Jänner 1913 ratifiziert.

Später fanden im Rahmen des Völkerbundes Verhandlungen zum Abschluß eines gleichartigen Vertragswerkes für die Binnenschifffahrt statt, da das obgenannte Übereinkommen nur die Seeschifffahrt betrifft. Das schließlich am 9. Dezember 1930 zur Unterzeichnung

Dr. Haselwanter

aufgelegte Vertragswerk wurde nicht von der für sein Inkrafttreten erforderlichen Anzahl von Staaten ratifiziert. Eine Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa stellte in der Zeit von 1956 bis 1960 jedoch eine Neufassung des Übereinkommens vom 9. Dezember 1930 her. Die Feststellung bestimmter Regeln bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche, die sich aus Zusammenstößen und ähnlichen schädlichen Ereignissen in der Binnenschifffahrt ergeben, ist schon deswegen vordringlich, weil es sich bei den Beförderungen durch Binnenschiffe zum großen Teil um internationale Transporte handelt.

Das neue Übereinkommen wurde am 15. März 1960 zur Unterzeichnung aufgelegt und bereits von mehreren Staaten, darunter auch von Österreich, unterzeichnet. Da das Übereinkommen in einigen Bestimmungen gesetzändernden Inhalt hat, wurde von der Bundesregierung am 22. Juni 1962 die oben zitierte Vorlage im Nationalrat eingebracht.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, dem diese Regierungsvorlage zur Vorberatung zugewiesen wurde, hat in seiner Sitzung am 27. Juni 1962 nach einer kurzen Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Hofeneder, Dr. Hetzenauer und Herke beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen (725 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Sollten Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident **Hillegeist**: Da keine Wortmeldungen vorliegen, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Übereinkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

14. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1961 (695 der Beilagen)

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen zum Punkt 14 der Tagesordnung: Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1961.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Populorum. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Populorum**: Der vorliegende Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft bezieht sich auf die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1961.

Wenn dem Hohen Haus alljährlich ein Bericht über die Tätigkeit dieser Einrichtung vorzulegen ist, so ist damit wohl auch die Bedeutung dieser Institution unterstrichen, die parallel zur allgemeinen Arbeitsinspektion den Schutz der Dienstnehmer vor Unfällen und gesundheitlichen Schäden in allen Unternehmungen und Betrieben, die der Aufsicht dieses Bundesministeriums unterstehen, zu überwachen hat. Seit Bestehen dieser Einrichtung ist auch der Aufgabenkreis ständig gewachsen, da einerseits das Arbeitsaufkommen beinahe in allen Zweigen umfangreicher geworden ist und andererseits sich durch die technische Entwicklung immer wieder neue Arbeitsgebiete für die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erschließen.

Erfreulicherweise ist festzustellen, daß im Berichtsjahr 1961 die Zahl der gemeldeten Unfälle, wenn auch geringfügig, so doch um 4,3 Prozent zurückgegangen ist. Wurden im Jahre 1960 11.697 Unfälle gemeldet, so betrug die Zahl der Unfälle im Jahre 1961 11.195. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Bediensteten in allen Unternehmungen und Betrieben, die der Aufsicht unterstehen, von 155.367 im Jahre 1960 auf 157.853 im Jahre 1961 getiegen ist. Die Zahl der tödlichen Unfälle hat eine bedeutsame Verminderung im letzten Jahr erfahren. Während im Jahre 1960 noch 74 derartige bedauerliche Unfälle aufschienen, sank ihre Zahl im Jahre 1961 auf 48.

Die umfassende Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates mit einer noch weiter verbesserten Inspektionstätigkeit vermochte die Anzahl der festgestellten Mängel im Berichtsjahr gegenüber dem Jahre 1960 um weitere 15,6 Prozent zu senken. Der unermülichen Tätigkeit dieser Einrichtung im Zusammenwirken mit allen Stellen des Unfallverhütungsdienstes und sonstiger Einrichtungen ist es gelungen, beachtliche Fortschritte zu erreichen. Außerdem hat das Verkehrsinspektorat auch neue Betriebsanlagen zu begutachten und ständiges Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Sozialministeriums und verschiedener Sozialversicherungsträger zu pflegen. Dazu kommt, daß die technische Entwicklung, die in allen Betriebszweigen unentwegt fortschreitet, immer neue Maßnahmen zum Schutz der

Populorum

Gesundheit und vor Unfällen erfordert, wodurch sich die Tätigkeit dieser Institution, man könnte sagen, von Jahr zu Jahr erweitert.

Ich möchte die Mitglieder des Hohen Hauses darauf aufmerksam machen, daß diesem Bericht eine Berichtigung beigegeben ist, in der darauf verwiesen wird, daß auf Seite 2 dieses Berichtes die Anzahl der Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen bei Ziffer 1 a von 8922 auf 78.922 richtiggestellt wurde. Es war hier ein Tippfehler unterlaufen, ich bitte die Mitglieder des Hohen Hauses, das zu berücksichtigen.

Der Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1961 wurde im Verkehrsausschuß am 13. Juni 1962 behandelt und nach einer kurzen Debatte, in der der Herr Abgeordnete Kindl sprach, einstimmig angenommen.

Namens des Verkehrsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Bericht über die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1961 zur Kenntnis nehmen.

Präsident **Hillegeist**: Da keine Wortmeldungen vorliegen, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung einstimmig zur Kenntnis genommen.

15. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (702 der Beilagen): Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung an den Nationalrat, betreffend das Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei, das Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung der Fischer, das Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer und die Empfehlung (Nr. 112), betreffend die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten (740 der Beilagen)

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nunmehr zum 15. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen Nr. 112, Nr. 113, Nr. 114 und Empfehlung Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kysela. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! Die jetzt zur Verhandlung stehenden Übereinkommen und Empfehlungen wurden auf der 43. Tagung der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 3. Juni 1959 in Genf zusammengetreten ist, angenommen.

Das Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei gilt für Schiffe und Boote aller Art, die bei der Seefischerei im Salzwasser verwendet werden. Das Übereinkommen verbietet die Verwendung von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren zur Arbeit an Bord. Von diesem Verbot sind nur unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen, insbesondere für Jugendliche von mindestens 14 Jahren, sofern die zuständige Stelle festgestellt hat, daß die Beschäftigung im Interesse des Jugendlichen liegt.

Das Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung der Fischer bestimmt, daß die Anheuerung von Personen zur Beschäftigung auf Fischereifahrzeugen nur bei Vorliegen eines entsprechenden Tauglichkeitszeugnisses im Hinblick auf die vorgesehene Beschäftigung, das von einem anerkannten Arzt unterzeichnet ist, erlaubt ist.

Das Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer sichert die Rechte und Pflichten des Fischers, der einen Heuervertrag eingeht, und enthält Vorschriften über den obligatorischen Inhalt des Heuervertrages.

Von der Ratifikation der vorangeführten Übereinkommen soll Abstand genommen werden, weil die Bestimmungen der Übereinkommen für Österreich wegen des Fehlens einer Hochseeschifffahrt keine praktische Bedeutung haben.

Die Empfehlung (Nr. 112), betreffend die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten, bezeichnet mit dem Ausdruck „betriebsärztlicher Dienst“ einen in den Betriebsstätten oder in deren Nähe eingerichteten Dienst, der dazu bestimmt ist, die Arbeitnehmer gegen jede Gefährdung ihrer Gesundheit durch die Arbeit zu schützen, zu ihrer körperlichen und geistig-seelischen Anpassung beizutragen und das höchstmögliche Maß körperlichen und seelischen Wohlbefindens zu erreichen.

Im übrigen verweise ich auf den schriftlichen Bericht des Ausschusses.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 31. Jänner 1961 den Bericht über die Übereinkommen Nr. 112 bis 114 und in der Sitzung des Ministerrates vom 5. Juni 1962 den Bericht über die Empfehlung Nr. 112 zur Kenntnis genommen und beschlossen, diesen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Juni 1962 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause

4502

Nationalrat IX. GP. — 102. Sitzung — 4. Juli 1962

Kysela

zu empfehlen, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle den gegenständlichen Bericht (702 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Hillegeist**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Präsident **Hillegeist**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien weise ich den in der heutigen Sitzung eingebrachten Antrag der Abgeordneten Grete Rehor, Kysela und Genossen (191/A), betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Sonder-

zahlungen an Kleinrentner, dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben?— Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist somit zugewiesen.

Ich darf die Mitglieder des Hohen Hauses noch auf einige Veränderungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Zusammentretens einzelner Ausschüsse aufmerksam machen.

Der Herr Obmann des Verfassungsausschusses hat mich ersucht, mitzuteilen, daß der Verfassungsausschuß unmittelbar nach Schluß der Haussitzung zusammentritt.

Der Finanz- und Budgetausschuß tagt um 14 Uhr 30 und der Ausschuß für soziale Verwaltung um 15 Uhr in den in der ursprünglichen Einladung angegebenen Lokalen.

Die nächste Sitzung des Nationalrates findet morgen, Donnerstag, 10 Uhr vormittag, statt. Eine schriftliche Einladung ist bereits ergangen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 5 Minuten